

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

45. Sitzung des Petitionsausschusses am 24.03.2015
46. Sitzung des Petitionsausschusses am 21.04.2015

Seite 3 - 58
Seite 59 - 114

15-P-2011-02414-00

Brühl
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07600-00

Wuppertal
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-00846-01

Meschede
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über einen langen Zeitraum eingehend mit dem Anliegen des Herrn Z. befasst.

Besonders nach der erneuten Straffälligkeit des Herrn Z. sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit mehr, dem Wunsch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-03799-00

Hürtgenwald
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in der nachbarrechtlichen Auseinandersetzung in der Vergangenheit zu gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren gekommen ist. Ein Fehlverhalten der Stadt H. kann nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung an und hofft, dass es durch die Dämmung, Schallisolierung und Verdunkelung des Stalls nur noch zu geringfügigen Belästigungen kommt.

16-P-2013-05059-00

Erfstadt
Bauleitplanung
Baugenehmigungen

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Erfstadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungsho-

heit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Bauleitplanung der Stadt Erfstadt bildet die Grundlage für eine Verbesserung der bisherigen Situation der Gemengelage. Durch die Verlagerung wesentlicher Betriebsaktivitäten in den Neubaubereich jenseits der Wohnbebauung, die Neuerrichtung vollständig geschlossener Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik und mit Hilfe von Festsetzungen, die Wirkung auf den Immissionsschutz haben, wird die Konfliktsituation vor Ort wesentlich verbessert. Dies wurde den Petenten sowohl im Rahmen der Wertungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als auch zur zweiten bzw. dritten Offenlage umfassend dargelegt.

Der Aspekt der Planungsalternativen wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren sachgerecht behandelt. Außerdem hat die Bezirksregierung Köln die Flächennutzungsplanänderung auf Rechtmäßigkeit geprüft und am 02.07.2014 genehmigt.

Vor diesem Hintergrund werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Stadt Erfstadt zu beanstanden.

16-P-2013-05317-00

Dormagen
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Haushaltsansatz zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich abgesenkt worden ist. Die finanzielle Förderung des Landes erfolgt nur noch zu einem geringen Teil über Zuschüsse, ansonsten weitgehend über zinsgünstige Förderdarlehen der NRW Bank. Das mit jährlich 40 Millionen Euro zur Verfügung stehende Darlehensprogramm wurde 2014 vollständig ausgeschöpft. Der Ausschuss hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung den Darlehnstopp auf 50 Millionen Euro für das Jahr 2015 aufstocken will. Der Mindestzinssatz wird von 1,5 auf 1,15 Prozent abgesenkt.

16-P-2014-04138-01

Essen

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den erneut vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die für Lohn- und Mietzahlungen an den Ehemann der Petentin geltend gemachten Beträge (jährlich rund 14.000 Euro) sind nicht von derart untergeordneter Bedeutung, dass sich ein prüfungsloses Anerkenntnis dieser Betriebsausgaben aufdrängt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich sowohl beim Miet- als auch beim Arbeitsvertrag um Dauersachverhalte handelt, die sich jährlich wiederholen.

Vor diesem Hintergrund sind Art und Umfang der Erörterungen durch das Finanzamt im Einspruchsverfahren nicht zu beanstanden.

16-P-2014-04492-01

Iserlohn

Immissionsschutz; Umweltschutz
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen des Petenten befasst und einen weiteren Erörterungstermin durchgeführt.

Der Kreis hat die Gebühr, die er ursprünglich gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gegenüber dem Petenten geltend gemacht hatte, deutlich gesenkt. Der nunmehr erlassene Gebührenbescheid ist rechtlich nicht zu beanstanden, da er den gesetzlich vorgegebenen Rahmen einhält sowie die Entstehungstatbestände und die Ermessenserwägungen zur Festsetzung der Gebührenhöhe ausführlich dargelegt. Im Rahmen der Gebührenerhebung steht den öffentlichen Stellen ein Ermessensspielraum zu, der nur sehr eingeschränkt überprüfbar ist. Anhaltspunkte für offensichtliche Ermessensfehler liegen nicht vor.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss jedoch darauf hin, dass es den grundsätzlichen Zielen des IFG NRW entspricht, keine oder nur geringe Gebühren festzusetzen. In Anbetracht der weiterhin nicht unwesentlichen Gebühr wäre es begrüßenswert gewesen, wenn diese noch weitreichender hätte reduziert werden können.

Hinsichtlich der Frage nach der Vollständigkeit der dem Petenten überlassenen Dokumente - wegen der Unstimmigkeiten bei der Angabe des Gesamtumfangs der Unterlagen - hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Kreis ausdrücklich erklärt hat, alle im Inhaltsverzeichnis genannten Dokumente an den Petenten übergeben zu haben.

Anlass zu weiteren Maßnahme sieht der Petitionsausschuss derzeit nicht.

16-P-2014-05555-02

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich zu der Petition von der Landesregierung (Ministerium für Bau-, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen konkreten Handlungsbedarf.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 02.02.2015.

16-P-2014-05680-01

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Notwendigkeit der von der Justizvollzugsanstalt Werl getroffenen Sicherungsmaßnahmen überzeugen lassen.

Entgegen seiner Behauptung hat der Petent in der Justizvollzugsanstalt Werl nach seinem Zugang einkaufen können. Zudem hat er von Seiten der katholischen Seelsorge ein Zugangspaket erhalten.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-06397-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss setzt sich mit dem der Petition zugrunde liegenden komplexen Sachverhalt eingehend auseinander. Ohne einer abschließenden Bewertung der Petition vorzuzugreifen zu wollen, stellt es sich aus Sicht des Ausschusses als misslich dar, dass das gegen

den Petenten angestrengte Disziplinarverfahren noch nicht zum Abschluss gelangt ist. Nach Mitteilung des Bevollmächtigten des Petenten sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen eines Verkehrsregelverstoßes mittlerweile nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Vor diesem Hintergrund geht der Petitionsausschuss davon aus, dass das Disziplinarverfahren nunmehr rasch zum Abschluss geführt werden kann, zumal die verbleibenden Vorwürfe sich auf Verhaltensweisen beziehen, die zeitlich vor oder nur unwesentlich nach dem behaupteten Verkehrsregelverstoß lagen bzw. gelegen haben sollen.

Das Verfahren zur Untersuchung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit des Petenten sollte fortgesetzt werden.

Aus Sicht des Ausschusses erscheint es nach wie vor sinnvoll, den Petenten zu einer anderen Polizeibehörde oder sonstigen Dienststelle der Polizei zu versetzen, um ihm einen möglichst unbelasteten Neuanfang zu ermöglichen. Hierzu sollte der Petent mehrere Polizeibehörden benennen, die aus seiner Sicht als Versetzungsziel in Betracht kommen. Daneben ist es dem Petenten unbenommen, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben, sofern er die jeweiligen Anforderungen erfüllt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den weiteren Verlauf der Angelegenheit binnen längstens vier Monaten zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht ausdrücklich als Zwischenbescheid; eine abschließende Bewertung behält sich der Ausschuss vor.

16-P-2014-06398-01

Kempfen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition von Frau B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Studienbewerber mit Sekundarschulabschlüssen aus Irland werden nach derzeitigem Stand in Deutschland zum Hochschulstudium zugelassen, wenn sie sechs Prüfungsfächer im „Leaving Certificate“ nachweisen und mit diesen die Grundvoraussetzungen sowie die fachspezifischen Anforderungen, die in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkon-

ferenz (KMK) für Irland (BV Irland) für bestimmte Studienfeldbereiche formuliert sind, erfüllen. Eine Änderung dieser Anforderungen und Bewertungsvorschläge setzt einen Beratungsprozess in der KMK voraus, dem eine umfangreiche Prüfung des Sachverhalts durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) beim Sekretariat der Ständigen KMK in Bonn vorausgeht.

Die Petentin wird gebeten, die aktuellen Entwicklungen im Fach Mathematik noch abzuwarten, da voraussichtlich bei der zukünftigen Festlegung der „Minimum Entry Requirements“ gerade keine Absenkung der Anforderungen für den Hochschulzugang in Irland zu erwarten ist.

Der Petitionsausschuss sieht insbesondere im Hinblick auf die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), vertretene Rechtsauffassung, die Anerkennung des „mittleren Bildungsabschluss (MSA)“ nach Abschluss der irischen Schullaufbahn mit dem „Leaving Certificate“ zu empfehlen, keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 05.01.2015 einschließlich der Sachauskunft der ZaB.

16-P-2014-06608-00

Hürth
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von der Stadt gewählte Handhabung und die Einschätzung der Situation sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält Frau I. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.06.2014.

16-P-2014-06642-01

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-05555-02. Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

16-P-2014-06815-00

Remscheid
Strafvollzug

Herr G. verbüßt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Remscheid eine Freiheitsstrafe. In seiner Eingabe wendet er sich dagegen, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt werden. Außerdem fühlt er sich in seinem Beschwerderecht behindert.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins in der JVA über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die JVA Remscheid hat Lockerungen des Vollzugs (in Form von Ausführungen) wegen eines Missbrauchs- und Fluchtrisikos zu Recht abgelehnt. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal durch Beschluss vom 14.08.2014 bestätigt.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Anstaltsleiterin Herrn G. wegen der ihn selbst betreffenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden auf die von ihr beauftragte Person verwiesen hat. Die Aufsichtsbehörde hat sich für unzuständig erklärt.

Der für Herrn G. erstellte Vollzugsplan ist sachgerecht. Im Rahmen der Fortschreibung wird erneut geprüft werden, ob Herrn G. vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden können. Er wird gebeten, das Ergebnis abzuwarten.³

16-P-2014-06861-00

Kerpen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss weist in Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) darauf hin, dass die vom Jobcenter des Rhein-Erft-Kreises getroffenen Maßnahmen zu den Kosten der Unterkunft in rechtskonformer Weise erfolgen.

Auch wenn ursprünglich seitens des Jobcenters eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Hinblick auf die Übernahme der Wohnungskosten erteilt worden ist, war diese Entscheidung nach näherer Überprüfung zu korrigieren. Dass das Jobcenter daraufhin für sechs Monate die tatsächlichen Kosten übernommen hat, hat Frau K. hinreichend Zeit gegeben, sich um einen Wohnung mit angemessener Miete zu kümmern.

Im Hinblick auf die in der Petition angesprochene Problematik der Nebenkosten hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Jobcenter den Kunden für den Fall der Auseinandersetzungen mit dem Vermieter die Möglichkeit anbietet, die Abrechnung über den Mieterverein Köln prüfen zu lassen. Entsprechende Mitgliedsbeiträge würden erstattet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau K. zwischenzeitlich eine andere Wohnung in Aussicht hat. Der Ausschuss fordert Frau K. auf, die diesbezüglichen Unterlagen dem Jobcenter vor Abschluss eines Mietvertrages vorzulegen, damit rechtzeitig geprüft werden kann, ob diese Wohnung vom Jobcenter als angemessen anerkannt werden kann. Der Ausschuss weist darauf hin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Kaltmiete vom 300 Euro als angemessen gilt.

Die bereits von Frau K. erhobenen Forderungen nach Übernahme von Lagerkosten bzw. Schreinerarbeiten entbehren einer rechtlichen Grundlage und können nicht vom Jobcenter übernommen werden.

Der Ausschuss appelliert an Frau K., sich im Verhalten gegenüber Mitarbeitern des Jobcenters zu mäßigen und von Drohungen, Telefonmitschnitten etc. abzusehen.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06921-00

Remscheid
Strafvollzug

Herr R. beklagt sich darüber, dass seinem Halbbruder, Herrn Z., der sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Remscheid befindet, keine „Vollzugs erleichterungen“ gewährt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins in der JVA über die Angelegenheit unterrichtet. Herr Z. war während der Haft nicht bereit, sich mit seinen Persönlichkeitsdefiziten und den Straftaten auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der JVA, dass er für die Gewährung von Vollzugslockerungen nicht geeignet ist, nicht zu beanstanden.

Es wurden vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt, um die Entlassung vorzubereiten.

16-P-2014-06942-00

Hennef

BaugenehmigungenBauleitplanung

Der Petitionsausschuss teilt die im Rahmen eines Erörterungstermins vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) sowie den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden vertretene Rechtsauffassung, dass auf der Basis des geltenden Bauplanungsrechts eine Bebauung des Grundstücks, wie von Herrn L. gewünscht, rechtlich nicht möglich ist.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seitens der Verwaltung der Stadt H. das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet worden ist. Auf der Basis eines Bebauungsplans wird eine straßenseitige Bebauung des Grundstücks von Herrn L. zukünftig möglich sein. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Bebauungsplanverfahren in diesem Jahr abgeschlossen werden kann.

Aus Sicht des Ausschusses ist es nachvollziehbar, wenn bei Herrn L. im Rahmen vielfältiger Gespräche Erwartungen geweckt worden sind, dass die von ihm gewünschte Bebaubarkeit seines Grundstücks mit einem Haus für seine Tochter bereits nach dem geltenden Planungsrecht möglich ist. Insofern würde der Ausschuss es sehr begrüßen, wenn der Bürgermeister der Stadt H. sich diesbezüglich mit Herrn L. zu einem klärenden Gespräch zusammensetzen würde.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-07001-00

Dormagen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) die Ausschreibung des Deichverbands Dormagen-Zons nicht zu beanstanden ist. Die Sanierung der Hochwasserschutzanlage gemäß den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sichern den Schutz nach den aktuellen Standards des Baus von Hochwasserschutzanlagen.

Der Ausschuss teilt die Bedenken der Petenten hinsichtlich des Abschlusses einer Haft-

pflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro. Gerade vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen, die zu zusätzlichen finanziellen Inanspruchnahmen der Mitglieder des Deichverbands in der Vergangenheit geführt haben, ist aus Sicht der Petitionsausschusses dafür Sorge zu tragen, dass die Sanierung der Hochwasserschutzanlage unter gar keinen Umständen weitere finanzielle Konsequenzen für die Mitglieder des Deichverbands nach sich zieht, falls es erneut zu einem Haftpflichtfall kommen sollte.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (MKULNV) um schriftlichen Bericht darüber, wie dieses nachvollziehbare Anliegen sichergestellt wird. Aus Sicht des Ausschusses müsste eine Haftpflichtversicherung mindestens die kalkulierten Baukosten abdecken.

16-P-2014-07250-01

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07338-00

Werl

Strafvollzug

Die Anstaltskost in der Justizvollzugsanstalt Werl ist ausreichend und von guter Qualität. Die Ausgabemenge der Lebensmittel entspricht den Vorgaben der Verpflegungsordnung.

Hat ein Inhaftierter ausnahmsweise nach Einnahme der Mittagkost noch Hunger, kann durch den Hausarbeiter in der Küche Nachschlag geholt werden. Die Brotausgabe erfolgt nach persönlichem Bedarf des jeweiligen Inhaftierten. Weiterhin besteht für die Gefangenen die Möglichkeit, sich durch den Abteilungsleiter eine individuelle Kostzulage nach Nr. 12 Abs. 3 der Verpflegungsordnung gewähren zu lassen.

Die Arbeitszeit und die Leistungsentlohnung sowie die Briefzensur und die Weiterleitung von Briefen entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Handhabung ist nicht beanstanden.

16-P-2014-07521-00

Düsseldorf
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.11.2014.

16-P-2014-07560-00

Wegberg
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Der Petitionsausschuss würdigt in Anbetracht dessen ausdrücklich das herausragende Engagement des Petenten in Erfüllung seiner dienstlichen Tätigkeit.

Gleichwohl ist nach Überprüfung durch den Petitionsausschuss festzustellen, dass die Ablehnung des Antrags auf finanzielle Abgeltung geleisteter Mehrarbeitsstunden durch die Direktorin der Justizvollzugsanstalt Heinsberg nach Recht und Gesetz erfolgt ist.

Für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunden im Sinne der § 61 des Landesbeamtengesetzes i. V. m. § 10 der Arbeitszeitverordnung und der §§ 1 ff. der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung kommt eine finanzielle Vergütung nur dann in Betracht, wenn die Stunden aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden können. Eine längere Erkrankung, die in den Ruhestand mündet, ist kein aus der Sphäre des Dienstherrn herrührender „dienstlicher Grund“, sondern – rechtlich betrachtet - ein in der Person des Beamten liegender Grund.

Der Petitionsausschuss sieht - trotz der unverschuldeten Erkrankung - daher leider keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Er überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss, den Rechtsausschuss sowie den Unterausschuss Personal.

16-P-2014-07567-00

Velbert
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat einen Termin zur Erörterung der Angelegenheit mit der Petentin und den betroffenen Behörden durchgeführt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Situation aus Sicht der Petentin mittlerweile entschärft hat. Sie fühlt sich in ihrer jetzigen Wohnung wohl und hat erklärt, sie komme auch damit zurecht, dass sie pro Monat einen Teilbetrag der Miete in Höhe von 27,50 Euro selbst tragen muss, da die Wohnung um diesen Betrag die Angemessenheitsgrenze übersteigt. Im Übrigen hat die Petentin ihre Rückzahlungsraten bezüglich der Kautionsgarantie sogar aus freien Stücken erhöht.

Wichtig war dem Petitionsausschuss auch, dass der Soziale Dienst den sich aus der Petition ergebenden Hinweisen nachgegangen ist. Insofern ergibt sich aber auch nach Meinung der Petentin selber aktuell kein weiterer Handlungsbedarf mehr.

Fehler der Behörden bei der Rechtsanwendung konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Bezüglich der Frage, welche Informationen die Petentin im Vorfeld ihrer jeweiligen Umzüge der Behörde hat zukommen lassen, widersprachen sich die Darstellungen der Petentin und ihrer Sachbearbeiterin teilweise. Eine hinreichend zuverlässige Aufklärung dieser Unstimmigkeiten erscheint im Nachhinein nicht mehr möglich.

16-P-2014-07622-00

Engelskirchen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Recht der Tarifbeschäftigten
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die seit über 15 Jahren massiv durch die Folgen der Geiselnahme im Dezember 1999 geprägte Lebensgeschichte der Petentin mit großer Anteilnahme zur Kenntnis genommen. Es ist sehr bedauerlich, wenn die Petentin den Eindruck gewinnen musste, mit ihren Beeinträchtigungen und vielfältigen Problemen allein gelassen zu werden.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass die Petentin nach ihrer eigenen Aussage inzwischen wieder neuen Lebensmut gefasst und darüber hinaus eine Vollzeitstelle als Lehrerin an einer Schule gefunden hat, an der sie sich ausgesprochen wohl fühlt.

Vor dem Hintergrund der besonderen Lebensgeschichte der Petentin unterstützt der Petitionsausschuss deren Wunsch nach einer unbefristeten Beschäftigung als Lehrerin an ihrer jetzigen Schule. Dieser steht derzeit jedoch die an die Rechtsprechung angelehnte und durch Erlasse gestaltete Rechtspraxis der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen entgegen, nach deren Grundsätzen die Voraussetzungen für eine Entfristung auf Grund der Unterbrechungen von über einem Jahr nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss hält die genannte Rechtspraxis grundsätzlich für sachgerecht und möchte deren gleichmäßige Anwendung ausdrücklich nicht in Frage stellen. Er hält jedoch die Umstände des Falles der Petentin für so außergewöhnlich (50-stündige Geiselnahme, Retraumatisierung durch fingierte Geiselnahme mit Folge einer wiederum längeren Unterbrechung der Berufstätigkeit), dass ein Verweis auf die Erlasslage gegenüber der Petentin als unangemessen erschiene. Gleichwohl wäre eine Entfristung bereits des gerade erst angelaufenen Vertrages noch verfrüht. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), die Petentin zunächst dabei zu unterstützen, nach dem Auslaufen des jetzigen Arbeitsvertrages eine weitere Vertretungsstelle mit möglichst vollem Stundenumfang zu erhalten, und zwar nach Möglichkeit an ihrer jetzigen Schule, sofern diese zustimmt. Der Petentin sollte die Aussicht geboten werden, dass dieser weitere Vertretungsvertrag nach einem positiven Votum der Schulleitung vor seinem Auslaufen zu entfristen wäre. Auf diese Weise könnte die Petentin mit der Perspektive einer Dauerbeschäftigung eine weitere nachhaltige Stabilisierung erfahren.

Der Petitionsausschuss hält es für umso dringlicher, der Petentin in diesem Punkt entgegenzukommen, als ihr bezüglich des weiteren in ihrer Eingabe formulierten Anliegens jedenfalls derzeit durch den Ausschuss nicht geholfen werden kann. Ein Eintreten des Landschaftsverbands Rheinland ist nämlich gegenüber Leistungen der Berufsgenossenschaft nachrangig; die Berufsgenossenschaft ihrerseits unterliegt jedoch der Prüfungszuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und ist nicht Adressatin von

Empfehlungen des Petitionsausschusses Nordrhein-Westfalen.

Sollten die von der Petentin gegenüber der Berufsgenossenschaft geltend gemachten Ansprüche endgültig verneint werden und auch das hierzu beim Bundestag geführte Petitionsverfahren negativ abgeschlossen werden, könnte sich die Petentin erneut an den LVR wenden und in diesem Zusammenhang bei Bedarf den Petitionsausschuss erneut um Hilfe bitten.

16-P-2014-07643-01

Duisburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht nach wie vor keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Beanstandung des Petenten zur Verfahrensweise vor dem Landessozialgericht ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die rechtliche Würdigung des Verfahrensinhalts einschließlich des Parteivorbringens, die Entscheidung, welche Beweise zu erheben sind und deren Würdigung gehören, im Ermessen des Gerichts liegen.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Petenten vom Landessozialgericht mitgeteilt wurde, dass er sich, um Strafanzeige zu erstatten, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wenden sollte.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass der Prozessbevollmächtigte des Petenten sich mit Schriftsatz vom 30.09.2014 erstmals an das Landessozialgericht gewandt und um Akteneinsicht gebeten hatte. Daraufhin wurde ihm Einsicht in die dem Senat vorliegenden Gerichtsakten gewährt. Nach weiterem wechselseitigem Schriftverkehr wurden dem Prozessbevollmächtigten im Dezember 2014 die bislang nicht übersandten Verwaltungsakten zur Einsicht zugeleitet.

16-P-2014-07702-00

Aachen

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Der Petent erhält durch die Rücknahme der Rentenabtretung an den Träger der Sozialhilfe einen geringeren monatlichen Auszahlungsbetrag der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Dies führt dazu, dass er einen Teil der Miete selber zu zahlen hat. Da dies in den vergangenen Monaten wiederholt nicht geschehen ist, sind die aufgelaufenen Mietrückstände selbstverschuldet.

Vor dem Hintergrund, dass im SGB XII keine verpflichtende Rückzahlung von Mietkautionen geregelt ist und der Petent diese freiwillige Rückzahlung im Rahmen seiner Petition deutlich in Frage gestellt hat, hat der Träger der Sozialhilfe zwischenzeitlich die Rückzahlung ausgesetzt. Seit Dezember 2014 werden keine weiteren Raten einbehalten. Es ist beabsichtigt, die bereits einbehaltenen Beträge zu erstatten. Hierzu soll auch ein Gespräch mit dem Petenten erfolgen zwecks Klärung, ob der Rückzahlungsbetrag auf die bestehenden Mietrückstände gezahlt werden kann, um auf diese Weise zu einer Sicherung der Unterkunft beizutragen.

16-P-2014-07704-00

Düsseldorf

Baugenehmigungen

Das in Rede stehende Vorhaben liegt gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs im Außenbereich der Stadt Düsseldorf. Das Vorhaben ist danach weder privilegiert noch begünstigt. Im Einzelfall könnte es zugelassen werden, wenn die Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Düsseldorf vertritt die Auffassung, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, da kein ausdrückliches landschaftsrechtliches Bauverbot besteht. Nach den Aussagen der unteren Landschaftsbehörde der Stadt würden jedoch durch das Vorhaben Flächen der Erhaltung der naturgegebenen Bodennutzung entzogen werden, die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung einen

Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Somit ist von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Belange durch die geplante Bebauung im Hinterland des in Rede stehenden Grundstücks auszugehen. Außerdem ist eine nicht durch einen Bebauungsplan zugelassene Ausweitung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in den Außenbereich hinein ein Vorgang der städtebaulich unerwünschten, unorganischen Siedlungsweise.

Die Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung wird befürchtet. Der Außenbereich soll nach dem Willen des Gesetzgebers nach Möglichkeit von einer Bebauung freigehalten werden.

Die Erteilung eines Bauvorbescheids für das in Rede stehende Vorhaben ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nicht zulässig, so dass die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes die Bauaufsicht der Stadt Düsseldorf um Bescheidung der Voranfrage zur Bebauung auf dem fraglichen Grundstück unter Beachtung der vorgenannten Rechtsauffassung gebeten hat. Somit wird dem Begehren der Petenten entsprochen.

16-P-2014-07762-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07763-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07778-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07807-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07812-00

Bonn
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe auseinandergesetzt und einen Anhörungstermin durchgeführt.

Nach derzeitigem Sachstand scheidet eine Entfristung des aktuellen Vertrages des Petenten daran, dass in den Jahren 2009/2010 für ca. anderthalb Jahre kein Arbeitsvertrag mit der Bezirksregierung bestand, da sich der Petent entschlossen hatte, in diesem Zeitraum die Anfertigung einer Dissertation voranzutreiben. Indes wäre eine Entfristung des jetzigen Vertrages für den Petenten aufgrund des geringen Stundenumfanges wirtschaftlich auch nicht attraktiv. Zudem hielte der Petitionsausschuss eine dauerhafte Verwendung des Petenten an der Bertolt-Brecht-Gesamtschule in Bonn vor dem Hintergrund seiner Biographie und seines Werdegangs für sinnvoller als an der Schule, an der der Petent derzeit unterrichtet.

Um eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst zu erlangen, könnte der Petent zum einen das Studium eines zweiten Fachs und

den Vorbereitungsdienst nachholen. Es erscheint jedoch nachvollziehbar, dass dieser Weg zu langwierig, belastend und im Ergebnis zu unsicher wäre, um sich in der konkreten Situation des Petenten zu empfehlen.

Eine zweite Möglichkeit bestünde darin, dass der Petent für den Zeitraum zwischen dem 30.01.2009 und dem 30.08.2010 eine im weitesten Sinne unterrichtliche Tätigkeit nachweist, sei es auch möglicherweise im ehrenamtlichen Bereich.

Drittens schließlich könnte sich der Petent bemühen, durch weitere befristete Verträge auf eine insgesamt siebenjährige Unterrichtstätigkeit ab dem 30.08.2010 zu gelangen. Als dann könnte der letzte Zeitvertrag auf der Grundlage der bestehenden Praxis entfristet werden. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW) hat in Aussicht gestellt, in diesem Zusammenhang solle dahinstehen können, an welchen Schulformen und in welchem Umfang die Unterrichtstätigkeit jeweils stattgefunden hat. Da stets nur der letzte Zeitvertrag entfristet werden kann, müsste der Petent aber darauf achten, dass dieser einen hinreichenden Stundenumfang aufweist und sich möglichst auf die Bertolt-Brecht-Gesamtschule bezieht. Die Bezirksregierung Köln würde den Petenten zwar nicht vermitteln, aber bei der Vertragsaufbereitung auf Wunsch einer Schule im Interesse des Petenten entscheiden.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist dem Petenten hiermit ein gangbarer Weg für den Fall aufgezeigt worden, dass sich die zeitliche „Lücke“ nicht im Sinne der genannten zweiten Option schließen lässt.

Der Ausschuss bittet gleichwohl darüber hinaus die Landesregierung (MSW), ihre Grundsätze für den Umgang mit derartigen Unterbrechungen zu überprüfen und dem Ausschuss hierzu binnen drei Monaten zu berichten. Aus seiner Sicht erscheint es nicht sachgerecht, einerseits unterrichtliche Tätigkeit im weitesten Sinne als „unschädlich“ zu werten, andererseits aber eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im unterrichteten Fach – wie etwa eine Dissertation – als Unterbrechung anzusehen. Eine Berücksichtigung der Dissertation in dem geschilderten Sinne würde freilich deren Abschluss voraussetzen.

16-P-2014-07817-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07845-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Er bittet deshalb die Landesregierung (Justizministerium), sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07855-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07856-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-07895-01

Ahlefeld am Bistensee
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage umfassend unterrichtet und sieht nach Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.01.2015.

16-P-2014-07913-00

Siegburg
Strafvollzug

Herr H. beklagt sich ebenso wie weitere Insassen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Siegburg über die Anstaltsverpflegung und den Anstaltseinkauf.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Justizministerium) berichten lassen. Außerdem hat er sich im Rahmen eines Erörterungstermins an Ort und Stelle selbst über die aktuellen Gegebenheiten informiert.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass die in der Anstaltsküche Beschäftigten engagiert sind und gute Arbeit leisten. Die für die Herstellung von Speisen verwendeten Produkte sind von hoher Qualität.

Allerdings lässt der Unterhaltungszustand der Küche zu wünschen übrig. Der Küche ist ihr Alter deutlich anzusehen. Die Decke des Spülraums ist mit Schimmel besetzt. Ob die für die Be- und Entlüftung der Küchenräume vorhandenen technischen Anlagen effektiv arbeiten, ist fraglich. Durch die Art der Behandlung und die Lagerung kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Ausgabe bestimmtes Brot weiterhin witterungsbedingt Schimmel ansetzt. Mängel sollten so schnell wie möglich beseitigt und eine grundlegende Sanierung der Anstaltsküche durchgeführt werden.

Wegen der Haftdauer wechseln die in der Anstaltsküche zur Arbeit eingesetzten Gefangenen oft. Es sollte geprüft werden, ob auch auf der sozialtherapeutischen Abteilung der Anstalt untergebrachte geeignete Gefangene mit

deren Zustimmung dort zur Arbeit eingesetzt werden können.

Hinsichtlich des Anstaltseinkaufs ist der Petitionsausschuss ist nach den Gesprächen mit der Anstaltsleitung und Gefangenen davon überzeugt, dass weitere Verbesserungen möglich sind.

Die JVA Siegburg ist eine der wenigen Anstalten im Land, die noch auf „Sichteinkauf“ setzt. Fast alle anderen Anstalten haben auf „Listeneinkauf“ umgestellt. Eine entsprechende Umstellung sollte

- spätestens im Zuge der Neuausschreibung der Leistungen des Vertragskaufmanns - auch die JVA Siegburg in Erwägung ziehen. Die auf Bestellschein erhältlichen Pakete A bis D befriedigen die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen nicht angemessen.

In der JVA Siegburg hat sich bisher keine Gefangenenmitverantwortung gebildet, die Vorschläge und Anregung bezüglich der Anstaltsverpflegung und des Anstaltseinkaufs unterbreiten und mit der Anstaltsleitung erörtern könnte. Auch diesbezüglich wird Handlungsbedarf gesehen.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.09.2015 über die weitere Entwicklung zu berichten.

16-P-2014-07914-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07915-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07916-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07917-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07918-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07920-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07921-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07997-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt den Gemeinden im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Hierzu gehört beispielsweise, die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets durch Flächennutzungspläne vorzubereiten und durch Bebauungspläne zu leiten.

Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen der Vorhaben abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Gemeinden haben die durch die Einwände in das Verfahren eingebrachten Belange in die Abwägung einzustellen.

Die Bauleitplanverfahren zur Änderung der Flächennutzungspläne befinden sich noch in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Den Petenten wird empfohlen, die in der Petition vorgetragene Bedenken gegen mögliche Ausweisungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Umfeld des Ortsteils Wittighöferheide im Rahmen der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligungen (Offenlagen) nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs fristgerecht gegenüber beiden Städten vorzutragen. Letztlich haben die Räte beider Städte über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Die Ausgänge der Bauleitplanverfahren sind daher noch offen und bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, die Verfahren der Städte Lemgo und Bad Salzuflen zu beanstanden.

16-P-2014-07998-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07999-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08001-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es im Sommer 2014 in der Justizvollzugsanstalt Werl zu Einschränkungen bzw. Ausfällen beim Sportangebot gekommen ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat über einen unerwarteten erheblichen Personalengpass berichtet. Die Situation habe sich in der Folgezeit deutlich gebessert. Im Jahr 2015 sei es bislang zu keinen weiteren Einschränkungen oder Ausfällen beim Gefangenensport gekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Sport- und Freizeitangebot von besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit innerhalb der Anstalt ist und einen hohen Stellenwert für die Gefangenen und Verwahrten hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wurde gebeten, sich über das für den Sommer 2015 geplante Sport- und Freizeitangebot unterrichten zu lassen und zur Vermeidung erneuter Einschränkungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

16-P-2014-08005-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08006-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08007-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08008-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08009-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08049-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu

dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08051-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08053-01

Meckenheim
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein Verstoß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gegen Artikel 3 des Grundgesetzes kann nicht festgestellt werden.

Den Petenten wird anheimgestellt, ihren Wärmestromtarif durch das zuständige Bundeskartellamt prüfen zu lassen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 12.01.2015.

16-P-2014-08055-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08056-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08057-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08058-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08059-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08060-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08061-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08062-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08063-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08064-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08065-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08066-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08067-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08068-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08069-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08070-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08071-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08072-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08073-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08074-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08075-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08076-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08077-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08079-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08080-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08081-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08082-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08083-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08084-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08085-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08086-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08087-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08088-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08089-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08090-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08091-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08092-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08093-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08094-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08095-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08096-00

Lemgo
Bauleitplanung
Energienutzung

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07997-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08152-01

Bielefeld
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens aktuell keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wie bereits im Beschluss zur Petition 16-P-2014-08152-00 mitgeteilt, ist das Problem der Versorgung von an Diabetes erkrankten Kin-

dem in Kindergärten und Schulen von den Fachausschüssen des Landtag inzwischen aufgegriffen worden. Die Beratungen des federführenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung dauern noch an. Die weitere parlamentarische Befassung bleibt insoweit abzuwarten.

In dem von der Petentin geschilderten konkreten Fall hat das Jugendamt entschieden, ab Mitte Mai des vergangenen Jahres eine Integrationshilfe für das Kind einzurichten. Das Jugendamt hat hierzu mitgeteilt, es wolle die Hilfe solange gewähren, wie sie notwendig und geeignet ist, die Beschulung des Schülers sicherzustellen oder ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger, die entsprechenden Kosten anerkennt.

Der Petition wurde insoweit entsprochen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.02.2015.

16-P-2014-08292-00

Köln

Hilfe für behinderte Menschen

Die Ablehnung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) sowie des sogenannten „aG-Light“ entsprechen der Sach- und Rechtslage. Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08304-00

Herne

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Ausschuss erkennt an, dass ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Stadt nicht erkennbar war. Er empfindet das Ergebnis des Verfahrens jedoch als unbefriedigend. Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) teilt diese Einschätzung.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt H. daher, die Petition von Frau G. und Herrn R. als Antrag nach § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu werten, eine Überprüfung der Angelegenheit vorzunehmen und dabei die in der Erörterung diskutierten Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Die Landesregierung (MAIS) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2014-08305-00

Kempen

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche Vorschriften konnte nicht festgestellt werden. Der Ausschuss hält jedoch fest, dass es bislang nicht gelungen ist, zwischen der Familie K. und dem Jugendamt eine durchweg vertrauensvolle Zusammenarbeit zu begründen. Die von Herrn K. kritisierte lange Bearbeitungsdauer erscheint aus seiner Sicht berechtigt. Das Jugendamt der Stadt wiederum ist gesetzlich verpflichtet, zu prüfen, ob der Sohn der Familie K. dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 35a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zuzuordnen ist, oder ob andere Träger zur Erbringung der Leistung gesetzlich verpflichtet sind. Aus Sicht des Petitionsausschusses kann die Kommunikation zwischen den Beteiligten noch verbessert werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Jugendamt für den Sohn von Herrn K. inzwischen eine Integrationsfachkraft bewilligt hat. Allerdings rügt der Ausschuss die Haltung der Stadt, die erklärt hat, dass das Einlegen der Petition bei ihr „deutliches Befremden“ ausgelöst habe. Sich mit Bitten und Beschwerden an den Gesetzgeber und an die zuständigen Stellen zu wenden, ist ein Grundrecht, das jedermann zusteht. Es ist nicht hinnehmbar, die Inanspruchnahme eines Grundrechts bei einer städtischen Stelle „Befremden“ auslöst.

16-P-2014-08308-00

Recklinghausen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Eine schlechte Betreuung des Ehemanns der Petentin durch das Jobcenter des Kreises Recklinghausen kann nicht festgestellt werden. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass dem Ehemann der Petentin zunächst eine Teilzeitbeschäftigung angeboten worden ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08338-00

Bochum
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08380-00

Bielefeld
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn G. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die von Herrn G. gewünschte Gestaltung aller Schulgelände mit Grünpflanzen ist nicht möglich. Es wird dem Petenten empfohlen, sich mit seinem Anliegen an die Kampagne „Schule der Zukunft“ (<http://www.schule-der-zukunft.nrw.de>) zu wenden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.02.2015.

16-P-2014-08421-00

Wassenberg
Unfallversicherung

Die Vorgehensweise der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist nicht zu beanstanden. Ein Rentenanspruch aus der Unfallversicherung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vom Hundert entstehen. Die Ablehnung eines Rentenanspruchs aus der Unfallversicherung entspricht damit den gutachterlichen Feststellungen und der gesetzlichen Regelung. Der Petent hat aber aufgrund der Anerkennung des Versicherungsfalls durch die Unfallkasse Anspruch auf gegebenenfalls

rückwirkende Erstattung der geleisteten Eigenanteile (z. B. Rezeptgebühren).

Die Festlegung des Versicherungsfalls ist im Gesamtzusammenhang nicht zu beanstanden. Inwieweit sich die Aufnahme der Erkrankung zum 01.01.2015 in die Berufskrankheiten-Verordnung auf die Bestimmung des Versicherungsfalls auswirkt, bleibt zunächst abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) um weiteren Bericht in dieser Angelegenheit, sobald eine abgestimmte Vorgehensweise der Unfallversicherungsträger beschlossen worden ist.

Die Bearbeitungsdauer des mit Schreiben vom 18.08.2014 begründeten Widerspruchs ist angesichts der Gesamtumstände zum Zeitpunkt der Petition nicht als ungewöhnlich lang anzusehen. Die Unfallkasse wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens zeitnah eine Entscheidung treffen.

16-P-2014-08431-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Er hat von den Gründen für die Ablösung des Petenten aus dem offenen Vollzug Kenntnis genommen. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Petent inzwischen in den offenen Vollzug zurückverlegt worden ist.

Der Petitionsausschuss hat ferner vom Inhalt und Ablauf des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahrens 126 Js 695/14 der Staatsanwaltschaft Bielefeld Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat schließlich vom Inhalt und Ablauf der beim Landgericht Bielefeld geführten Verfahren 101 StVK 3533/14 und 101 StVK 3645/14 Kenntnis genommen. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die gerichtliche Sachbehandlung im Übrigen ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-08442-00

Herne

Gesundheitswesen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bochum eingestellt wurden und die hiergegen gerichteten Beschwerden sowie der in einem dieser Verfahren zudem bei dem Oberlandesgericht Hamm angebrachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Erfolg geblieben sind.

Soweit mit der Petition neue strafrechtlich relevante Sachverhalte geschildert werden, hat dies weder der Leitenden Oberstaatsanwältin in Bochum noch dem Generalstaatsanwalt in Hamm Anlass zu Maßnahmen gegeben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-08446-00

Werl

Strafvollzug

Die im Zusammenhang mit dem Handybesitz des Ehemanns der Petentin von der Justizvollzugsanstalt Werl getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08448-00

Werl

Strafvollzug

Die Ablehnung der Ausführung des Petenten zur Beerdigung seiner Mutter ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Vor dem Hintergrund möglicher Spannungen innerhalb der Familie konnte die Situation bei der Beerdigung nicht im Vorhinein abgeschätzt werden. Es war deshalb erhöhter Personalaufwand notwendig, der wegen der anstehen-

den Herbstferien nicht gedeckt werden konnte. Zudem bestand aufgrund des erheblichen Strafrestes des Petenten erhöhte Fluchtgefahr. Die zuvor gewährte Ausführung beinhaltete ein deutlich geringeres Fluchtrisiko.

Im Übrigen ist dem Petenten eine Ausführung zum Grab der Mutter in Aussicht gestellt worden.

16-P-2014-08450-00

Gelsenkirchen

Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Schwimmhalle ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet wurde und somit formell illegal ist. Zudem ist sie auch materiell illegal, weil sie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nicht nachträglich genehmigungsfähig ist. Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Die Ordnungsverfügung vom 04.10.2010 ist nicht zu beanstanden. Sie wurde nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen und ist verhältnismäßig entsprechend der Vorgaben des Ordnungsbehördengesetzes, da auf eine andere Weise der baurechtswidrige Zustand auf dem Grundstück nicht beseitigt werden kann. Dies ist auch durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt worden. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, für eine nachträgliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Genehmigung eine Vorbildwirkung für bauliche Anlagen auf den umliegenden Grundstücken entfalten würde.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 17.12.2014.

16-P-2014-08453-00

Düsseldorf

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass er dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verhelfen kann.

Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst die ärztliche Behandlung. Hierzu gehört auch die vom Petenten durchgeführte Akupunktur.

Voraussetzung ist allerdings, dass der behandelnde Vertragsarzt eine Zulassung zur Erbringung der Leistung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung erhalten hat. Da es hieran jedoch mangelt, konnte eine Abrechnung über die Gesundheitskarte nicht erfolgen. Die Übernahme der dem Petenten entstandenen Kosten im Rahmen des gesetzlichen Kostenerstattungsanspruchs scheidet bereits daran, dass der Petent die Leistung Akupunktur regelhaft durch einen zugelassenen Leistungserbringer als Sachleistung über die Gesundheitskarte hätte in Anspruch nehmen können.

Hieran vermag auch eine bereits erfolglos durchgeführte Behandlung nichts zu ändern.

16-P-2014-08461-00

Erkrath
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass der Widerspruch des Petenten vom zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule zeitnah geprüft und zu Recht abgelehnt wurde.

Das Vorgehen der Fachhochschule Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 02.02.2015.

16-P-2014-08484-00

Lippstadt
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug allen Fällen von Suiziden und Suizidversuchen in dem LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt im Wege der Aufsicht nachgeht. Hinweise auf ein diesbezügliches Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im LWL-Zentrum hat es in der Vergangenheit nicht gegeben.

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im LWL-Zentrum werden durch das Land getragen.

Der Ausschuss hat sich darüber hinaus über die dem Ehemann der Petentin angebotenen Therapiemaßnahmen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass der Ehemann der Petentin bisher keinen schriftlichen Antrag auf Verlegung in eine andere Klinik gestellt hat.

Einen Anlass zu Beanstandungen sieht er nicht.

16-P-2014-08486-00

Nettersheim
Denkmalpflege

Der Petent hat neue Planungsunterlagen vorgelegt, nach denen die Errichtung des von dem Petenten gewünschten Windfangs denkmalrechtlich durch die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde genehmigt werden konnte. Das zuständige Denkmalpflegefachamt hat das Benehmen zu der Maßnahme hergestellt. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen.

16-P-2014-08495-00

Dabendorf
Bauleitplanung

Der Petent nimmt Bezug auf das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler „Die öffentliche Verschwendung 2014“, in dem die geplante Brücke über den Kittelbach in Düsseldorf beanstandet wird.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden ist. Ihr steht es im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit frei, entsprechende Planungen durchzuführen und dafür Mittel bereitzustellen. Zurzeit finden noch verwaltungsinterne Abstimmungen bei der Stadt Düsseldorf statt. Eine konkrete Planung der zur Diskussion stehenden Brücke wird aktuell nicht weiterverfolgt.

16-P-2014-08501-00

Dabendorf
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent will erreichen, dass den Vorwürfen aus dem Schwarzbuch „Die öffentliche Ver-

schwendung“ vom Bund der Steuerzahler nachgegangen wird und die Vorgänge aufgeklärt werden. In diesem Fall thematisiert er die Erhöhung des Kostenrahmens für die Umgestaltung und Aufwertung des Döppersbergs in Wuppertal.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass Erkenntnisse, die ein Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörden erforderlich machen bzw. rechtfertigen würden, nicht vorliegen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08516-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petition ist teilweise begründet.

Der Petitionsausschuss hat von den technischen Gründen Kenntnis genommen, aus denen derzeit bei Einzahlungen zu mehreren Kassenzweigen keine elektronische Zuordnung, sondern eine Überleitung in die manuelle Bearbeitung erfolgt.

Dass in der manuellen Bearbeitung die Aufteilung des eingezahlten Betrags und die Zuteilung zu den beiden einzelnen Kassenzweigen unterblieben ist, war zwar verfehlt, beruhte jedoch auf einem Versehen und kann als solches keine dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen auslösen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat jedoch mitgeteilt, dass er den auf einen Fehler in der Sachbearbeitung zurückzuführenden Vorgang und die dem Petenten dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten sehr bedauere.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind zwischenzeitlich richtig verbucht und die Konten des Petenten (und seiner Ehefrau) sind ausgeglichen. Die durch die unrichtige Sachbehandlung entstandenen Mahngebühren sind storniert bzw. zurückerstattet.

Damit ist dem Anliegen der Petentin entsprochen.

16-P-2014-08517-00

Troisdorf
Denkmalpflege

Die möglichen Denkmalwerte der Gebäude „Canisiushaus“ und „Alte Kaplanei“ wurden mehrfach durch die zuständigen Stellen geprüft. Es wurden keine ausreichenden Gründe für eine Unterschutzstellung gefunden. Auch eine Prüfung des Vorgangs durch die Oberste Denkmalbehörde hat diese Haltung bestätigt. Es liegen damit keine Gründe für eine Unterschutzstellung nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz vor. Das Handeln der zuständigen Behörden ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08518-00

Schwelm
Sozialhilfe

Die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) handelt es sich um eine Leistung, die das Existenzminimum sicherstellt. Diese Grundsicherung wird Personen geleistet, die die Altersgrenze entsprechend der Vorschriften des SGB XII erreicht haben, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Der Petent erhält ergänzende Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die zu gewährenden Mehrbedarfe aufgrund seines Alters und seiner Schwerbehinderung finden bei der Bedarfsberechnung Berücksichtigung. Ebenso werden die Kosten der Unterkunft und Heizung und ein Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung gewährt.

Die dem Petenten gezahlte Altersrente gilt als Einkommen gemäß den Vorgaben des SGB XII. Dieses wird dem Bedarf gegenübergestellt. Auf der Bedarfsseite werden Regelbedarf, Mehrbedarf sowie Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Die Zahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung an Vermieter und Energieversorger ist durch die Überweisung der Altersrente durch den Rentenservice der Deutschen Post an den

Sozialhilfeträger sichergestellt. Dies ist auf Antrag des Petenten erfolgt.

Im Übrigen ist Altersarmut und Alterssicherung aktuell Gegenstand der politischen Diskussion. Soweit es um die Verbesserung der Alterssicherung durch eine Änderung des Bundesgesetzes SGB XII und seiner Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen geht, wurde die Petition zuständigkeitsshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08519-00

Aachen

Staatliches Bauwesen

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die drei Varianten zur Renaturierung des Dorbachs haben unterschiedliche ökologische und wirtschaftliche Vor- und Nachteile. Der Grundstückseigentümer stimmte einer Renaturierung auf seinem Gelände zu. Er entschied sich für die erste Variante.

Da es neue Erkenntnisse bezüglich vorhandener Leitungen (Trinkwasser, Stromversorgung, Gasleitung) auf dem Grundstück gibt, werden alle drei Varianten erneut geprüft.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über das Ergebnis der erneuten Prüfung zu unterrichten.

16-P-2014-08523-00

Wachtendonk

Straßenverkehr

Nach den Regelungen der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung und den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die auch bei den Landesstraßen anzuwenden sind, sind Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen nicht vorzusehen, wenn diese bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, bei Bekanntgabe der Plangenehmigung oder der Auslegung des Entwurfs der Bauleitpläne mit ausgewiesener Wegeplanung noch nicht genehmigt oder sonst nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau

noch nicht begonnen werden durfte. Dieser Sachverhalt trifft hier zu, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmsanierung zu Lasten des Landes begründbar sind.

Die eigenen Planungen der Petentin, im Sinne eines besseren Lärmschutzes auf ihrem Grundstück zur Landesstraße 140 hin ein weiteres Gebäude und eine Lärmschutzwand zu erstellen, widersprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Zur Realisierung der von der Petentin zu eigenen Lasten geplanten Lärmschutzmaßnahmen ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Darüber entscheidet die Gemeinde Wachtendonk im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gesicherten kommunalen Selbstverwaltung. Über die Dauer eines solchen Verfahrens kann keine Aussage getroffen werden, da diese abhängig von Umfang und Substanz der vorgebrachten Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist. Der Petentin steht es jedoch frei, einen entsprechenden Antrag an den Rat der Gemeinde Wachtendonk zu richten.

16-P-2014-08525-00

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Situation des Petenten im Justizvollzug informiert. Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen hat in Anwesenheit des Petenten einen Vollzugsplan erstellt.

Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht keine Veranlassung.

16-P-2014-08531-00

Recklinghausen

Baugenehmigungen

Verwaltungsgebühren

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Petenten keine Baugenehmigung für die Änderung und Nutzungsänderung des auf dem in Rede stehenden Grundstück befindlichen Scheunengebäudes in ein Wohngebäude in Aussicht gestellt werden kann. Das Vorhaben, welches bauplanungsrechtlich als „sonstiges Vorhaben“ entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen ist, ist nicht genehmigungsfähig, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt. So widerspricht es beispielsweise den Darstellungen des Flächen-

nutzungsplans. Zudem wäre die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten. Die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich auch nicht aus weiteren Vorschriften des BauGB, weil es sich bei dem Gebäude aufgrund der zeitweisen Nutzung als Altreifenlager nicht mehr um ein Gebäude nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt und weil das Gebäude nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle steht.

Soweit der Petent auf verschiedene Bauvorhaben in der Nachbarschaft seines Grundstücks hinweist, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) darum, der unteren Bauaufsichtsbehörde aufzugeben, hierzu ergänzend zu berichten und darzulegen, ob und, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage die jeweiligen Bauvorhaben genehmigt wurden. Sollten Baugenehmigungen nicht vorliegen, soll diese prüfen, welche Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind. Dies führt jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung des Vorhabens des Petenten.

16-P-2014-08546-00

Wettringen

Einkommensteuer

Die Aufwendungen der Petenten für den Schulweg und den Schulbedarf ihrer Kinder sind im Rahmen des sogenannten Familienleistungsausgleichs durch das Kindergeld abgegolten.

Die im Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen der Petentin aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Trainerin einer Handball-Jugendmannschaft stehenden Fahrtkosten unterliegen aufgrund der Regelungen im Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuer-Richtlinien einem Abzugsverbot.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.01.2015.

16-P-2014-08556-00

Wuppertal

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau L. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, dass der

zuletzt mit der Petentin geschlossene befristete Arbeitsvertrag in entsprechendem Umfang an dem Gymnasium in Wuppertal in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werde. Die Bezirksregierung werde hierzu schnellstmöglich die erforderlichen Schritte veranlassen. Damit wird dem Anliegen der Petentin entsprochen.

16-P-2014-08560-00

Köln

Denkmalpflege

Die möglichen Denkmalwerte der Gebäude „Canisiushaus“ und „Alte Kaplanei“ wurden mehrfach durch die zuständigen Stellen geprüft. Es wurden keine ausreichenden Gründe für eine Unterschutzstellung gefunden. Auch eine Prüfung des Vorgangs durch die Oberste Denkmalbehörde hat diese Haltung bestätigt. Es liegen damit keine Gründe für eine Unterschutzstellung nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz vor. Das Handeln der zuständigen Behörden ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08561-00

Troisdorf

Denkmalpflege

Die möglichen Denkmalwerte der Gebäude „Canisiushaus“ und „Alte Kaplanei“ wurden mehrfach durch die zuständigen Stellen geprüft. Es wurden keine ausreichenden Gründe für eine Unterschutzstellung gefunden. Auch eine Prüfung des Vorgangs durch die Oberste Denkmalbehörde hat diese Haltung bestätigt. Es liegen damit keine Gründe für eine Unterschutzstellung nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz vor. Das Handeln der zuständigen Behörden ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08567-00

Euskirchen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Bauordnung

Der Betrieb des Restaurants ist als Schank- und Speisewirtschaft im Mischgebiet planungsrechtlich zulässig.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung bestehen nicht.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen ist eine dem Stand der Technik entsprechende Abluftableitung vorhanden.

Eine nähere Überprüfung, inwieweit wahrnehmbare Geruchseinwirkungen innerhalb der Wohnräume zu unzumutbaren Belästigungen führen, haben die Petenten den Überwachungsbehörden bisher nicht gestattet.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08572-00

Hagen
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass das von der Stadt Hagen in der Vergangenheit praktizierte Verfahren nicht im Widerspruch zu der damaligen Rechtslage stand.

Seit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes des Landes am 16.10.2014, sowie der Ausführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz und nach § 92 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs am 02.11.2014 ist die pflegebedürftige Person anspruchsberechtigt und erhält den Bescheid über die Anspruchsprüfung.

Die Einrichtung erhält lediglich eine Mitteilung über die Höhe der Leistung. Die Stadt Hagen verfährt im Bereich des Pflegewohngelds entsprechend der dargestellten, nunmehr aktuellen Rechtslage. Damit ist dem Anliegen voll entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 27.01.2015.

16-P-2014-08576-00

Münster
Rundfunk und Fernsehen

Der WDR beziehungsweise der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice hat sich bereit erklärt, die Ferienwohnung von Herrn K. bereits zum Ende Juli 2014 abzumelden. Der noch zu zahlende Restbetrag verringert sich insofern auf 87,68 Euro.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.02.2015.

16-P-2014-08580-00

Berlin
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Antrag von Frau J. auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist aufgrund der im Verwaltungsverfahren gewonnenen medizinischen Erkenntnisse nicht zu beanstanden.

Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08604-00

Werl
Strafvollzug

Dass die Eingangsbestätigung des Landtags dem Petenten geöffnet übergeben wurde, ist ein Fehler der Justizvollzugsanstalt Werl. Die Justizvollzugsanstalt Werl hat sich entschuldigt und zur Vermeidung von Wiederholungen das Erforderliche veranlasst.

Schreiben an den vom Petenten genannten Rechtsanwalt unterliegen der Briefkontrolle, da dieser nicht als Verteidiger eingetragen war.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, dass der Anwalt des Petenten bei der Justizvollzugsanstalt Werl eine Prozessvollmacht einreicht.

16-P-2014-08605-00

Willich
Strafvollzug

Frau K. hatte sich in der Sache auch mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die zuständige Strafvollstreckungskammer gewandt. Außerdem hat sie gegen die an dem Vorfall beteiligte Mitgefängene Strafanzeige erstattet.

Den Antrag von Frau K. hat das Landgericht Krefeld mit Beschluss vom 15.12.2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Auch der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Grund zu Maßnahmen.

Das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bleibt abzuwarten. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II hat zugesagt, dem Petitionsausschuss darüber zu berichten.

16-P-2014-08646-00

Köln

Immissionsschutz; Umweltschutz
Energiewirtschaft

Der Petent begehrt die Reduzierung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder für dicht besiedelte Flächen und fordert eine entsprechende Änderung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder- 26. BImSchV).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Herabsetzung der Grenzwerte im Bundesratsverfahren 2013 nicht erfolgreich war.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 18.02.2015.

Aufgrund der geforderten Änderung der 26. BImSchV ist die Petition auch dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

16-P-2014-08649-00

Hagen

Tierschutz

Dem Anliegen von Frau W., den Betrieb eines Ponykarussells auf dem Hagener Weihnachtsmarkt zu verbieten, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Das betroffene Unternehmen besitzt eine gültige Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz, die durch den Märkischen Kreis erteilt worden ist.

Der Aufsichts- und Kontrollpflicht ist die Stadt Hagen im Dezember 2014 mit einer nicht angemeldeten Betriebsprüfung nachgekommen. Tierschutzrelevante Verstöße oder Probleme wurden hierbei nicht festgestellt.

Soweit es der Petentin in diesem Zusammenhang eventuell um die Änderung des Tier-

schutzgesetzes geht, kann ihr nur empfohlen werden, sich an den dafür zuständigen Deutschen Bundestag zu wenden.

16-P-2014-08650-00

Rheurdt

Ausländerrecht

Der Petent hat gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, am 17.01.2015 freiwillig in sein Heimatland ausreisen zu wollen, und eine entsprechende Flugbuchung vorgelegt.

Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2014-08651-00

Tecklenburg

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Familie H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Dem Wunsch der Petenten nach Genehmigung der Computertastatur-Nutzung in den schriftlichen Leistungsüberprüfungen der Qualifikationsphase für ihren Sohn kann derzeit auf Grundlage der vorliegenden Dokumente nicht entsprochen werden.

Den Petenten wird empfohlen, die Art der Einschränkungen, denen ihr Sohn unterliegt - unabhängig von der Ursache - durch ein ergänzendes ärztliches Fachgutachten detailliert zu belegen.

Ein solches ergänzendes ärztliches Gutachten stellt die Grundlage dar, um daran anschließend im Konsens mit der verantwortlichen Schulleitung und gegebenenfalls der zuständigen Bezirksregierung geeignete Maßnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs für den Sohn der Petenten zu suchen und ergreifen zu können.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 23.01.2015.

16-P-2014-08664-00

Osnabrück
Frauen

Der Petitionsausschuss kann der Anregung des Petenten nicht entsprechen. Ein gesetzliches Verbot der Verwendung von dekorativer Kosmetik in allen Einrichtungen des Landes ist mit Blick auf den hohen Wert des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung verfassungsrechtlich unzulässig.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 03.02.2015.

16-P-2014-08667-00

Köln
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss ist ebenso wie die Bundesregierung der Auffassung, dass die Erdkabeltechnik zunächst auf den ausgewiesenen Pilotstrecken erprobt und im Übrigen nur dort zuzulassen ist, wo dies nicht zu weiteren Verzögerungen der Vorhaben führt.

Ein Antrag zur Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes ist in dem betroffenen Teilabschnitt aufgrund des weiten Fortschritts des Planfeststellungsverfahrens nicht zu befürworten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 29.01.2015.

16-P-2014-08677-00

Paderborn
Waffenrecht

Dem Petenten liegt ein Bescheid des Kreises Paderborn mit Datum vom 03.11.2014 vor, mit dem die in der Petition erbetenen Auskünfte erteilt worden sind. Damit wurde der Petition entsprochen.

Grund für die lange Bearbeitungsdauer war die intensive Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde.

16-P-2014-08684-00

Kempen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelungen keine Notwendigkeit, weitere Maßnahmen wie vom Petenten vorgeschlagen zu veranlassen.

Die jeweilige Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

Aus landesverfassungsrechtlichen Gründen kommt in Nordrhein-Westfalen die Einführung einer Schulgeldabgabe nicht in Betracht. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Schulverweigerung werden die vorhandenen schulgesetzlichen Regelungen als ausreichend bewertet.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.01.2015.

16-P-2014-08695-00

Münster
Vergabe von Studienplätzen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08696-00

Nauort
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Bei der Gewährung des Zuschusses durch die Stadt Bonn an das Frauenmuseum Bonn handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, über deren Höhe sowie Fortführung der Rat der Stadt Bonn voraussichtlich am 26.03.2015 oder am 07.05.2015 entscheiden wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin die Entscheidung des Rates der Stadt Bonn abzuwarten.

16-P-2014-08701-00

Sonsbeck
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach dem Einsatzbericht des Kreises Wesel sind am 01.07.2014 die Rettungskräfte bereits ca. acht bis zehn Minuten nach Eingang des

Hilfeersuchens am Einsatzort bei Familie K. eingetroffen. Besondere Behinderungen durch die Straßenpoller auf der Straße „Wyfeld“ sind im Einsatzbericht nicht vermerkt. Die zeitliche und organisatorische Abwicklung des Rettungseinsatzes ist nicht zu beanstanden.

Die Forderung des Petenten nach Beseitigung der Straßenpoller ist nicht nachvollziehbar, da die Erreichbarkeit des Anwesens der Familie K. problemlos und ohne Zeitverlust auch über die Zufahrt „Am Haselbusch“ und die Marienbaumer Straße gegeben ist. Die Beseitigung der Straßenpoller und die vom Petenten angeregte Einrichtung eines Durchfahrtsverbots mit dem Zusatz „Einsatzfahrzeuge frei“ auf dem Wyfeld wäre im Übrigen wenig zweckdienlich, da hiernach Schleichverkehre zu erwarten sind, die die bereits erzielte Verkehrsberuhigung innerhalb des Wohngebiets Wyfeld/Schulstraße nachhaltig beeinträchtigen könnten. Hierüber hat letztlich die Gemeinde Sonsbeck als zuständige Straßenbaulastträgerin im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden.

16-P-2014-08704-00

Grevenbroich
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten der Polizeibeamtin beim Einschreiten zum Nachteil des Petenten haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08709-00

Aachen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Staatsanwaltschaft Köln wird zu gegebener Zeit über das in ihrem Ermessen stehende Absehen von der weiteren Vollstreckung gemäß § 456a der Strafprozessordnung befinden. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-08710-00

Düsseldorf
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen zwar nicht vollständig aufklärbare Defizite in der Kommunikation zwischen dem Polizeipräsidium Düsseldorf mit dem Petenten ergeben haben, Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter jedoch nicht festgestellt wurden. Die festgestellten Kommunikationsdefizite werden mit dem Polizeipräsidium Düsseldorf zeitnah nachbereitet.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die aufgrund der Strafanzeige des Petenten gegen Unbekannt eingeleiteten Ermittlungsverfahren eingestellt hat. Weiter hat die Prüfung ergeben, dass die Sachbehandlung des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Grund, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur Prüfung der Maßnahmen der Polizei Hessen wurde die Petition dem Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2014-08714-00

Oelde
Medienrecht

Herr M. beklagt sich allgemein darüber, dass in den privaten Programmen im Fernsehen eine Zunahme der Werbeminuten zu beobachten ist.

Der Petitionsausschuss hat sich hierüber von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.02.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-08715-00

Lennestadt
Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung im Glücksspielsektor und der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse haben mit Datum vom 02.09.2013 die Bezirksregierungen Hinweise für den Umgang mit Pokerveranstaltungen im glücksspielrechtlichen Vollzug erhalten (sogenannter Pokererlass).

Poker wird definiert als zufallsabhängiges Kartenspiel, welches in öffentlicher Turnierform in aller Regel gegen einen Einsatz und verbunden mit einer für den Einzelnen bestehenden Gewinnmöglichkeit veranstaltet wird. Mit den Tatbestandsmerkmalen der Zufallsabhängigkeit, der Entgeltlichkeit und der Gewinnmöglichkeit liegt ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags vor. Bei unerlaubter öffentlicher Durchführung ist der Straftatbestand des § 284 des Strafgesetzbuchs erfüllt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.01.2014 im Hinblick auf die Entscheidung, ob es sich bei einem Pokerturnier um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel handelt, verlangt, dass sich in diesem Fall die Gewinnchance gerade aus dem Entgelt ergeben muss. Wenn die Teilnahmegebühr zumindest ganz überwiegend die Veranstaltungskosten deckt, liegt keine Entgeltlichkeit im Sinne des Glücksspielrechts vor.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist beabsichtigt, den Pokererlass vom 02.09.2013 bezüglich der dort genannten Bezugsgrenzen zu überarbeiten. Im Zuge der Überarbeitung wird auch geprüft werden, inwieweit dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden kann.

16-P-2014-08716-00

Rheine
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Soweit der Petent seit dem Jahr 2009 eine Ausnahme von der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine für auf seinem Grundstück stehende Eichen beantragt, ist festzustellen, dass im Rahmen von Ortsterminen aus Sicht der Technischen Betriebe Rheine (TBR) bisher keine hinreichenden Gründe für die Erteilung einer Fällgenehmigung zu erkennen waren. Den erneuten Antrag des Petenten vom 26.10.2014 wird die Stadt Rheine nach Abschluss des Petitionsverfahrens bescheiden. Gegen die dann getroffene Entscheidung der Stadt hat der Petent die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung.

Hinsichtlich der Einwirkungen des im Straßenraum vorhandenen Baumbestands wird auf die vielfältigen Funktionen und das besondere öffentliche Interesse an der Erhaltung von Straßenbepflanzungen sowie auf rechtlich gesicherte Duldungsverpflichtungen verwiesen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.02.2015.

16-P-2014-08718-00

Lippstadt
Berufsständische Versorgung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.01.2015.

16-P-2014-08721-00

Oberhausen
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn M. ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Der WDR Beitragsservice verzichtet auf die Forderung in Höhe von 153,96 Euro. Für die Zukunft hat Herr M. bereits einen Befreiungsantrag gestellt, dem entsprochen worden ist.

Herrn M. kann nur empfohlen werden, zukünftig rechtzeitig den Befreiungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Beitragsservice einzureichen.

16-P-2014-08723-00

Erkelenz
Landesplanung

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage kann kein rechtswidriges Verhalten des Bergbautreibenden, der Landesverwaltung oder der betroffenen Kommunen festgestellt werden. Für den Petitionsausschuss ist ein Eingreifen im vorliegenden Fall weder möglich noch angezeigt.

Den Petenten wird dringend empfohlen, die weitergehenden Unterstützungsangebote des in Rede stehenden Unternehmens sowie der Umsiedlungsbeauftragten anzunehmen und die bereitstehende Zwischenunterkunft in Anspruch zu nehmen, um eine rechtmäßige Zwangsräumung zu vermeiden.

16-P-2014-08743-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand der Petition Nr.16-P-2014-05555-02. Die Petentin erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

16-P-2014-08793-00

Herzebrock-Clarholz
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Frau K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, es sei ihr gegenwärtig nicht möglich, das Mittagessen an Gebundenen Ganztagschulen über das bestehende Maß hinaus zu subventionieren.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.02.2015.

16-P-2014-08796-00

Euskirchen
Jugendhilfe

Das Recht der Großeltern auf Umgang mit den Enkelkindern ist in § 685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt und spricht diesen ein klagbares und vollstreckbares Recht auf Umgang mit dem Enkelkind zu, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Den Großeltern wurde damit die Möglichkeit eingeräumt, ihren Anspruch auf Umgang mit dem Enkelkind gerichtlich geltend zu machen.

§ 1684 BGB regelt den Umgang des Kindes mit den Eltern, das für die Eltern ein Pflichtrecht darstellt. Das heißt, dem Recht der Eltern auf Umgang wurde die Pflicht zum Umgang vorangestellt. Der Ausschluss des Umgangs kommt nur bei sehr hoher Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung in Betracht, d. h. als äußerste Maßnahme zur Abwendung einer konkreten gegenwärtigen Gefährdung der körperlichen, geistig-seelischen Entwicklung des Kindes, wenn keine anderen Mittel zu seinem Schutz verfügbar sind.

Für Gesetzesänderungen ist nicht der Landes-, sondern der Bundesgesetzgeber zuständig. Der Petentin ist es unbenommen, sich deshalb - soweit nicht bereits geschehen - unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2014-08798-00

Kempen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine pflichtwidrige Verzögerung oder Verweigerung der Rücksendung des Vollstreckungstitels konnte nicht festgestellt werden.

16-P-2014-08802-00

Wülfrath

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass über den zukünftigen Standort der forensischen Klinik im Landgerichtsbezirk Wuppertal noch nicht entschieden worden ist. Ein Ausschluss des von dem Petenten angesprochenen Geländes als Klinikstandort kommt derzeit nicht in Betracht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) vom 02.02.2015.

16-P-2014-08803-00

Bochum

Ausländerrecht

Herr O. muss zurzeit nicht mit seiner Abschiebung rechnen.

Er wird zunächst weiter geduldet, da er zu dem Personenkreis gehören könnte, der nach einer Gesetzesänderung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erfüllen könnte.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung wird die Ausländerbehörde prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Der Petitionsausschuss bittet eindringlich, den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 20.12.2013 (Aufenthaltsgewährung von gut integrierten minderjährigen und volljährigen Ausländern) für den berechtigten Personenkreis unbedingt zu berücksichtigen. Weiterhin bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MIK), bei der Ausländerbehörde Bochum die notwendige Sensibilität für die Erlasslage herzustellen. Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr O. durch den Bescheid der Ausländerbehörde Bochum vom 05.11.2014 eine Androhung zur Abschiebung erhalten hat.

Die Landesregierung (MIK) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-08824-00

Duisburg

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08833-00

Münster

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der von dem Petenten geforderten uneingeschränkten Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen nicht gefolgt werden kann.

Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 30.01.2015, die der Petent als Kopie erhält.

16-P-2014-08839-00

Essen

Gesundheitsfürsorge

Mit Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG) im Jahr 2008 und der Verschärfung der Regelungen im Mai 2013 ist der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher in Nordrhein-Westfalen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens verbessert worden.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens den Schutz von nichtrauchenden Menschen in besonderer Weise zu gewährleisten. Das NiSchG soll Menschen vor den Gefahren des Passivrauchens in geschlossenen Räumen schützen. Auch Rauchverbote im Freien sind im Gesetz vorgesehen, aber grundsätzlich nur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Spielplätzen oder Schulhöfen.

Da sich die Schadstoffe des Tabakrauchs in der Außenluft besser verteilen können - die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind dort erheblich vermindert -, wurde eine weitere Einschränkung des Rauchens außerhalb geschlossener Bereiche nicht vorgesehen.

16-P-2014-08846-00

Willich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf in den mit der Petition angesprochenen Verfahren die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und hiergegen gerichtete Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08848-00

Essen
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petent kann sich mit seinem Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre nicht auf eine Stellenausschreibung der Gesamtschule Else-Lasker-Schüler bewerben, auch wenn diese Stelle für den Seiteneinstieg geöffnet wäre, weil seine Studien- und Prüfungsinhalte nicht die Einstellungskriterien für den allgemein bildenden Bereich erfüllen.

Um eine Dauerbeschäftigung im Schuldienst zu erreichen, wird ihm empfohlen, sich auf ausgeschriebene Stellen an einem Berufskolleg zu bewerben, sofern die Ausschreibung eine Öffnung für den Seiteneinstieg vorsieht. Falls die Auswahlkommission ihn als bestgeeigneten Bewerber auswählt, kann er eingestellt werden und die Qualifizierungsmaßnahme nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung durchlaufen.

Darüber hinaus ist es dem Petenten freigestellt, sich weiterhin auf ausgeschriebene Bedarfe für den Vertretungsunterricht bei den Schulen zu bewerben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.01.2015.

16-P-2014-08849-00

Schwerte
Ausländerrecht

Frau V. und ihre 17-jährige Tochter sind nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Das Klageverfahren gegen die Ablehnung der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist noch anhängig. Es entfaltet aber keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht ist ein Antrag nach § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung, den zuvor im Eilverfahren ergangenen ablehnenden Beschluss abzuändern, eingereicht worden. Die Ausländerbehörde wartet den Ausgang dieses Verfahrens ab.

Soweit in der Petition gesundheitliche Einschränkungen in Bezug auf die Reisefähigkeit von Frau V. geltend gemacht werden, wird dies abhängig vom Ausgang des genannten Verfahrens von der Ausländerbehörde überprüft.

Es besteht kein Anlass der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08850-00

Würselen
Schulen
Bildungs- und Teilhabepaket

Der Petent bittet für die in der Petition vom 30.10.2014 genannte Realschule um die (zumindest vorübergehende) Übernahme der Kosten der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets durch das Land Nordrhein-Westfalen, bis eine längerfristige Regelung für die Schulsozialarbeit getroffen wird.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Stadt Würselen die Schulsozialarbeit bis zum 31.07.2015 aus städtischen Mitteln weiterfinanzieren wird. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass der Rat der Stadt Würselen darüber hinaus mindestens für die Dauer einer Zuschussgewährung durch das Land den verbleibenden Eigenanteil im Haushalt absichern wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.01.2015.

16-P-2014-08853-00

Münster

Verwaltungsgebühren

Der Petent wendet sich gegen die von den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.10.2014 festgesetzte Erhöhung der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Lotto/Toto-Annahmestelle.

Bei der Anhebung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle handelt es sich nicht um eine willkürliche Festlegung, sie war vielmehr aufgrund der Änderung rechtlicher Vorgaben geboten. Mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19.02.2013 wurde der Gebührenrahmen für eine bis zu fünf Jahren gültige Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle von 50 Euro bis 1.000 Euro auf 50 Euro bis 5.000 Euro angehoben, um der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Erhöhung trat mit Wirkung vom 28.02.2013 in Kraft.

Aufgrund einer Prüfungsbeanstandung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Arnsberg vom 31.01.2014, welche sich auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 21.08.2004 stützt, war aufgrund des erhöhten Gebührenrahmens in der Folge auch die Erhöhung der jeweiligen Einzelgebühren geboten. Nach der Entscheidung des OVG ist bei der Festsetzung der Gebühren regelmäßig nicht der untere, sondern der mittlere Bereich des Gebührenrahmens zu wählen. Der mittlere Bereich des oben dargestellten erhöhten Gebührenrahmens liegt zwischen 1.700 Euro und 3.350 Euro. Nach den Vorschriften des Gebührengesetzes ist bei der Gebührenbemessung einerseits der Verwaltungsaufwand und andererseits der wirtschaftliche oder sonstige Nutzen der Amtshandlung zugrunde zu legen. In korrekter Anwendung dieser Maßstäbe haben sich die zuständigen Bezirksregierungen darauf verständigt, eine Gebühr von 250 Euro für eine Neueinrichtung, Übertragung und Verlängerung pro angefangenem Jahr zu erheben. Bezogen auf die regelmäßige Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis von fünf Jahren beträgt die Gebühr lediglich in der Summe 1.250 Euro. Selbst mit der Fünfjahresgebühr von 1.250 Euro sind die Bezirksregierungen 450 Euro unter dem regelmäßig in Ansatz zu bringenden mittleren Bereich geblieben. Die Gebühr berücksichtigt dabei zugunsten des Gebührenzahlers den Nutzen der Amtshandlung und ist damit nach den Vorgaben der Rechtsprechung angemessen. Für die Genehmigung der Verlegung einer Annahme-

stelle und für den Wechsel in der Person des Annahmestellenleiters soll zugunsten der Gebührenzahler aufgrund des geringeren Prüfaufwands lediglich eine einmalige Gebühr von 125 € erhoben werden. Damit wurde sowohl den rechtlichen Vorgaben bei der Gebührenbemessung Rechnung getragen als auch die Folgen der deutlichen Gebührenerhöhung zugunsten der Gebührenzahler abgemildert.

Die Erhöhung der Genehmigungsgebühr von derzeit 1,66 Euro pro Betrieb und pro Monat auf 20,83 Euro zieht eine Mehrbelastung von 19,17 Euro pro Monat und pro Betrieb nach sich. Schon allein in der Summe dürfte diese Mehrbelastung nicht geeignet sein, eine Grenze zwischen einem wirtschaftlichen und einem unwirtschaftlichen Betrieb einer Annahmestelle zu ziehen. Im Übrigen steht es der WestLotto GmbH & Co OHG frei, die Auswirkungen von gesetzlichen Gebühren auf Betreiber von Lottoannahmestellen durch eine entsprechende Lizenzgestaltung abzumildern.

Die mit der Petition vorgetragenen Forderungen nach einer Übernahme der Verwaltungsgebühr durch die Lottogesellschaft und nach der Neuausrichtung der Provisionsätze bleiben den vertraglichen Vereinbarungen zwischen WestLotto und den Annahmestellenbetreibern vorbehalten. Eine Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht besteht insoweit nicht.

16-P-2014-08856-00

Hennef

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat berichtet, dass im Falle der dargestellten Situation des Petenten eine unverzügliche Entsendung von rettungsdienstlicher Hilfe bereits beim ersten Notruftelefonat angemessen gewesen wäre. Das Fehlverhalten des Mitarbeiters der Notrufstelle bei der Annahme des Telefonats wurde intensiv mit dem verantwortlichen Mitarbeiter nachbereitet.

Der Ausschuss hat im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass der Rhein-Sieg-Kreis dem Petenten in der Zwischenzeit mit Schreiben vom 22.12.2014 geantwortet hat.

Ob das gerügte Verhalten, wie vom Petenten vertreten, den Tatbestand einer unterlassenen Hilfeleistung erfüllt, entzieht sich einer Bewertung durch den Petitionsausschuss.

Aus Sicht des Ausschusses hat der Rhein-Sieg-Kreis die zur Vermeidung von Wiederholungen erforderlichen Maßnahmen ergriffen und dem Anliegen des Petenten damit hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

16-P-2014-08857-00

Gütersloh
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens 701 Js 28/13 der Staatsanwaltschaft Bielefeld sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Verfahren inzwischen gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden ist. Soweit das Verfahren in der zweiten Jahreshälfte 2014 nicht in dem gebotenen Maße gefördert worden ist, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld das Erforderliche veranlasst. Im Übrigen ist die staatsanwaltliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden.

Der Präsident des Landgerichts Bielefeld hat nach Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen den Notar gesehen, der die Beurkundung der Generalvollmacht der Mutter des Petenten zugunsten von dessen Schwester vorgenommen hat. Die Sachbehandlung durch den Präsidenten des Landgerichts Bielefeld ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08866-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass den Vorwürfen des Petenten im Wege der Aufsicht nachgegangen worden ist und die Klinik - soweit erforderlich - Maßnahmen veranlasst hat.

Die weiteren Vorwürfe des Petenten konnten auch nach Befragung nicht näher konkretisiert werden, so dass hierauf nicht weiter eingegangen werden kann. Der Landesbeauftragte hat versichert, dass die Klinik in der Vergangenheit bekannt gewordenen Drogenmiss-

bräuchen jeweils nachgegangen ist und das Erforderliche veranlasst hat.

16-P-2014-08873-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Hinblick auf einen teilweise unrichtig durch die Polizei angelegten Personalbogen eine Überprüfung der aktuellen Personendaten des Petenten veranlasst hat. Der Petition konnte somit teilweise zum Erfolg verholfen werden.

Der Ausschuss hat ferner vom Inhalt und Abschluss der mit der Petition angesprochenen Anzeigesachen bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf Kenntnis genommen. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat anlässlich der Petition die Einstellung der Verfahren geprüft, Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen jedoch nicht gesehen. Die staatsanwaltliche Sachbehandlung ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08877-00

Iserlohn
Rentenversicherung

Die Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Die zeitgleiche Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ist vor dem langfristigen Ziel einer leidensgerechten Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sogar folgerichtig. Bei den von Frau Z. selbst beschriebenen gesundheitlichen Einschränkungen wird die Eingliederung in den Arbeitsmarkt voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Rentenleistung durch die gesetzliche Rentenversicherung dient somit der wirtschaftli-

chen Absicherung, da eine Erwerbsminderung den Anspruch auf Krankengeld beschränkt. Darüber hinaus entstehen Frau Z. keine Nachteile. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Rentenversicherung lösen grundsätzlich einen Anspruch auf Übergangsgeld aus. Zeitgleich bestehende Rentenansprüche werden gegebenenfalls darauf angerechnet. Sollte das Übergangsgeld höher als die Rente sein, wird der über die Rente hinausgehende Betrag weiterhin ausgezahlt.

Soweit Frau Z. sich auf anderslautende Angaben dritter Stellen beruft, wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte über Leistungsansprüche aus der Rentenversicherung im Regelfall nur durch den zuständigen Rentenversicherungsträger rechtsverbindlich erteilt werden können.

Sofern sich Frau Z. gegen Entscheidungen der Techniker Krankenkasse wendet, wurde die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08891-00

Bocholt

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn P. wurde in der Zwischenzeit entsprochen.

Der WDR Beitragsservice hat sich bei ihm für die entstandenen Irritationen entschuldigt.

16-P-2014-08892-00

Hannover

Jugendhilfe

Rechtspflege

Maßgeblich für die Auswahl von Personal in den Jugendämtern ist die Regelung in § 72 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass bei den Jugendämtern nur Personen beschäftigt werden sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Sowohl die Erledigung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch die Personalhoheit sind Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, auf die von Seiten des Petitionsausschusses kein Einfluss genommen werden kann. Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu

sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes hat der Petitionsausschuss die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren, d. h. richterliche Entscheidungen dürfen vom Petitionsausschuss weder überprüft, noch abgeändert oder aufgehoben werden. Für die von der Petentin geforderten Maßnahmen in Form von Gesetzesänderungen ist nicht der Landes-, sondern der Bundesgesetzgeber zuständig. Der Petentin ist es unbenommen, sich deshalb - soweit nicht bereits geschehen - unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Soweit mit der Petition eine verstärkte Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gefordert wird, ist darauf zu verweisen, dass bereits ein breitgefächertes und umfassendes Fortbildungsprogramm angeboten wird, das insbesondere auch familienrechtliche und strafrechtliche Themen beinhaltet.

16-P-2014-08895-00

Hagen

Lotterie

Bei der Lotterie „6 aus 49“ handelt es sich um ein Glücksspiel. Weder das Systemspiel als solches noch die Möglichkeit Lotto „6 aus 49“ mittels einer Spielgemeinschaft zu spielen, ändert hieran etwas.

Bei einem Systemspiel handelt es sich um die Möglichkeit, durch Angabe mehrerer Zahlen zwischen 1 und 49 alle 6er Kombinationen dieser angegebenen Zahlen mit einer entsprechenden Superzahl zusammen zu spielen. Es handelt sich bei diesen Vollsystemscheinen lediglich um Schreibeerleichterungen, damit nicht Tausende von Scheinen mit allen möglichen denkbaren Kombinationen ausgefüllt werden müssen.

Auch eine Spielgemeinschaft kann Tipps in beliebiger Menge platzieren. Es können theoretische Spieltipps in einer Anzahl von 15.537.573 Tipps für den sicheren Gewinn des zweiten Rangs oder sogar 139.838.160 Tipps für den sicheren Gewinn des Jackpots platziert werden. Es wären jedoch entsprechend viele Einzelscheine bzw. vorgegebene Systemscheine auszufüllen, da es ein Vollsystem mit 49 Zahlen als Schreibeerleichterung zum Spielen aller Zahlen nicht gibt. Derartige Spielteilnehmer sind bei Westlotto nicht bekannt. Die

Ziehung der Zahlen unterliegt aber weiterhin dem Zufall. Der Glücksspielcharakter hat weiterhin Bestand. Eine illegale Spielpraxis liegt somit nicht vor.

In Bezug auf die von dem Petenten angesprochenen Steuerschulden, die dem Fiskus jährlich verloren gehen, ist festzuhalten, dass Lottogewinne in der deutschen Einkommensteuer keiner Einkunftsart zugeordnet werden. Sie sind nicht steuerbar, da sie aus keiner regelmäßigen Quelle herrühren. Allerdings sind Einnahmen, die aus dem Gewinnbetrag erwirtschaftet werden, zu versteuern, wenn sie unter das Gesetz für Kapitalerträge fallen. Da die Zahlenziehung weiterhin vom Zufall abhängig ist, fehlt es auch weiterhin an der Regelmäßigkeit dieser Einkünfte, so dass die eigentlichen Lotto-Gewinne nicht der Besteuerung unterliegen.

Bei dem angeblichen Eklat am 26.11.2011 handelt es sich um eine Besonderheit beim Ziehungsergebnis. Die Gewinnzahlen 3 - 13 - 23 - 33 - 38 - 49 sorgten für eine besonders hohe Anzahl an Tipps mit sechs Richtigen. Auch gab es besonders viele Gewinner mit vier Richtigen. Es handelt sich hier jedoch nicht um einen Eklat, sondern einfach um die Tatsache, dass bei einer solchen Ziehungsreihenfolge mit viermal der gleichen Endziffer viele Spieler diese Zahlen getippt hatten.

Über das Unternehmen Faber liegen keine Erkenntnisse vor, die für einen Glücksspielbetrug sprechen. Der Offenlegung der Besteuerungsgrundlagen des Herrn Faber durch das Finanzamt Bochum steht das Steuergeheimnis der Abgabenordnung entgegen.

Somit sieht der Petitionsausschuss nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-08896-00

Wuppertal
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Für die zeitliche Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben gilt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes das strenge Abflussprinzip. Die Ausgaben können danach nur in dem Jahr steuermin-

dernd abgezogen werden, in dem sie geleistet wurden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.02.2015.

16-P-2014-08900-00

Dortmund
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass ein pflichtwidriges Verhalten des zuständigen Obergerichtsvollziehers insbesondere in Bezug auf eine Verzögerung bei der Terminierung nicht festzustellen ist. Die Verzögerung ist vielmehr der erheblichen Belastungssituation im örtlichen Amtsgerichtsbezirk geschuldet, welche der Obergerichtsvollzieher selbst bereits über längere Zeit trägt und bei deren Bewältigung er ebenso lange hilft.

Soweit der Obergerichtsvollzieher zeitweilig in seinen Schreiben einen Passus, wonach „aufgrund einer personellen Unterbesetzung und der damit verbundenen Mehrbelastung, Ratenzahlungen zur Zeit nicht über den Obergerichtsvollzieher abgewickelt werden könnten“, verwendet hat, hat der Gerichtsvollzieher dem Direktor des Amtsgerichtes Wuppertal mitgeteilt, dass er diese Formulierung inzwischen nicht mehr nutze und er Ratenzahlungen auch weiterhin unter Würdigung des Einzelfalls ermöglichen.

Der Petition wurde insoweit teilweise entsprechen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), über die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zur Entspannung der Personalsituation im Gerichtsvollzieherdienst allgemein sowie speziell im Bezirk des Amtsgerichtes Wuppertal zu berichten.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.02.2015.

16-P-2014-08902-00

Frechen
Rentenversicherung

Durch die Kostenübernahme seitens der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08905-00

Dortmund
Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.02.2015.

16-P-2014-08909-00

Rommerskirchen
Waffenrecht

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen eine Rechtsauskunft, die er vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) erhalten hat. Er ist in dieser Angelegenheit nicht durch einen ablehnenden Bescheid der zuständigen Kreispolizeibehörde beschwert, da er bisher noch keinen Antrag gestellt hat.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet und stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die erteilte Rechtsauskunft des LKA NRW nicht zu beanstanden ist. Er sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 09.02.2015.

16-P-2014-08915-00

Siegen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Siegen und des Oberlandesgerichts Hamm ist dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Rüge des Petenten, er warte schon über drei Jahre auf den Zugewinn, keine Grundlage findet. Das Verfahren, mit dem der Zugewinnausgleich geltend gemacht wird, ist erst seit November 2014 anhängig.

16-P-2014-08921-00

Lingen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 30.01.2015 ist die bisherige Vorgehensweise der Stadt Mülheim nicht zu beanstanden.

Dem Anliegen von Frau B., dass die untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr eine Komplettuntersuchung der privaten Abwasserleitung ihrer Nachbarin veranlasst, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden. Im Übrigen ist nach derzeitigem Sachstand ihrem Begehren bereits Rechnung getragen worden.

Die Eigentümerin des Nachbargrundstücks hatte sich bereit erklärt, ihre auf dem Grundstück von Frau B. verlaufende Abwasserleitung sanieren zu lassen. Der hierfür erforderlichen

Betretung ihres Grundstücks hat Frau B. jedoch nicht zugestimmt, so dass eine entsprechende Sanierung der Abwasserleitung nicht durchgeführt werden konnte.

Eine konkrete Gefährdungslage oder konkrete Hinweise der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Entwässerungsleitung, die eine Zustands- und Funktionsprüfung vor Ende 2015 erforderlich macht, sind nicht ersichtlich. Aufgrund von Spülversuchen steht fest, dass sich die von Frau B. angesprochene Verstopfung in der Abwasserleitung auf deren Grundstück befindet.

Aufgrund der Verstopfung der Abwasserleitung im Bereich des Revisionsschachts auf dem Grundstück von Frau B. wird die Stadtentwässerung Mülheim GmbH bis zur Umlegung der Entwässerung das dort anfallende Abwasser zweimal wöchentlich abpumpen, so dass ein Eintrag von Abwasser in das Grundwasser nicht zu befürchten ist.

Die Entwässerung des Grundstücks ihrer Nachbarin soll zukünftig über eine neue Entwässerungsleitung im oberen Bereich der Straße „Eichenberg“ und ohne Inanspruchnahme des Grundstücks von Frau B. erfolgen. Die Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts ist bereits erfolgt.

Mit eingereichten Fotos werden Bauschäden dokumentiert, die möglicherweise als Folge einer defekten Abwasserleitung aufgetreten sind. Es bleibt unklar, wo und an wessen Gebäuden diese Schäden aufgetreten sind. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der erwähnten Stellungnahme.

Falls keine entsprechenden Maßnahmen auf dem Nachbargrundstück durchgeführt werden, kann die Petentin sich wieder an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2014-08922-00

Erfurt

Personalausweis

Der Petent begehrt die Ausstellung eines Personalausweises und Reisepasses, ersatzweise die Ausstellung eines Reiseausweises bzw. Ausstellung eines Passersatzes. Weiter wünscht er die Einleitung disziplinarrechtlicher

Maßnahmen gegen Mitarbeiter der Kreisverwaltung Gütersloh.

Das Bundesverwaltungsamt ist ausschließlich für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige zuständig. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde erstreckt sich ausschließlich auf ausländische Staatsangehörige. Für die Durchführung des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens ist die Einbürgerungsbehörde des Meldeortes zuständig. Zuständig für die Ausstellung eines deutschen Reisepasses oder Personalausweises sind die Pass-/Personalausweisbehörden des Meldeortes.

Der Petent ist aktuell nicht in Verl im Kreis Gütersloh gemeldet. Demnach sind weder die Ausländerbehörde noch die Einbürgerungsbehörde des Kreises Gütersloh örtlich zuständig. Da der Petent eine postalische Anschrift in Erfurt angibt, ist er möglicherweise dort gemeldet. Der Petitionsausschuss stellt ihm anheim, den Antrag an seinem Meldeort zu stellen.

Nach den Vorschriften der Kreisordnung obliegt dem Landrat in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetztem und Leiter der Verwaltung die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht übt er im Rahmen des verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts eigenständig und eigenverantwortlich aus und trifft abschließende Entscheidungen. Die Prüfung des geschilderten Sachverhalts hat kein rechtswidriges Handeln der Stadt Verl und des Kreises Gütersloh ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-08925-00

Burscheid

Einkommensteuer

Die vom in Rede stehenden Finanzamt vertretene Rechtsauffassung, dass für die vom Petenten in den Jahren 2006 bis 2012 getätigten Zahlungen an den in Portugal wohnhaften Herrn B. die betriebliche Veranlassung nicht feststehe und daher der Betriebsausgabenabzug zu versagen sei, ist nicht zu beanstanden.

Für die Einkommensteuer 2006 und 2007 liegt bereits eine Entscheidung des zuständigen Finanzgerichts vor, die die Auffassung des Finanzamts bestätigt hat. Das Finanzgericht hat dabei sämtliche Einwendungen, die der Petent in seiner Petition vorträgt, umfassend

und ausführlich gewürdigt. Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Dem Petenten bleibt es unbenommen, seine Einwendungen im Rahmen des von ihm angestrebten und zurzeit noch beim Bundesfinanzhof anhängigen Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision gegen das entsprechende Urteil des zuständigen Finanzgerichts vom 03.04.2014 geltend zu machen.

Im Übrigen ist der Einwand des Petenten, es widerspreche EU-Recht, dass das Finanzamt ihm eine erhöhte Mitwirkungspflicht allein wegen des Auslandsbezugs der geltend gemachten Aufwendungen auferlegt hat, nicht berechtigt. Die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten ergibt sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese Regelung entspricht dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sofern die Erfüllung der erweiterten Mitwirkungspflichten im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegt.

16-P-2014-08955-00

Soest
Gewerbesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium - FM) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 05.02.2015.

16-P-2014-08957-00

Grevenbroich
Kindergartenwesen

Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Daher haben das Land und auch der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, auf den Geschwisterbeitrag Einfluss zu nehmen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die mit der Elternbeitragsfreiheit beabsichtigten Entlastungen von den Kommunen an die Familien weitergegeben werden.

Zur Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall die Aufhebung eines bestandskräftigen Beitragsbescheids zulässig ist, kann ausschließlich nach Prüfung des Einzelfalls beurteilt werden. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 16.01.2015.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

16-P-2014-08959-00

Sprockhövel
Universitätskliniken

Bei der durchgeführten Überprüfung konnte nicht festgestellt werden, dass es bei der Erstellung von Krankenhausentlassungsberichten grundsätzlich zu Verzögerungen kommt. Die Kurzversion, die alle zur Weiterbehandlung notwendigen medizinischen Informationen enthält, ist auch im Fall der Ehefrau des Petenten zeitnah erstellt worden. Dass sie diese erst verspätet erhalten hat, ist ein bedauerlicher Einzelfall.

Ein Kurz- oder vorläufiger Arztbrief enthält alle relevanten Angaben wie Diagnose, Behandlungsempfehlung und Zusammenfassung des Ablaufs während des stationären Aufenthalts. Da zum Zeitpunkt der Entlassung noch nicht alle Detailbefunde schriftlich zur Verfügung stehen, folgt dem vorläufigen Bericht später ein endgültiger Abschlussbericht (Langversion). Im Prinzip handelte es sich um den vorläufigen Brief, der um weitere Detailbefunde ergänzt wird. Den endgültigen Abschlussbericht hat die Ehefrau des Petenten zwischenzeitlich erhalten.

Zu den ambulanten Vorstellungsterminen im Universitätsklinikum Essen hat sie jeweils zeitnah einen Arztbrief erhalten.

16-P-2014-08962-00

Bonn
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.02.2015 nebst Anlagen.

16-P-2014-08987-00

Remscheid
Strafvollzug

Herr K. befindet sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Remscheid in Haft. Es erfolgte dort eine Behandlung mit Methadon. Im Rahmen der üblichen Harnkontrollen wurde festgestellt, dass Proben manipuliert wurden. Daraufhin verhängte die Anstalt gegen Herrn K. Disziplinarmaßnahmen und brach die Therapie ab. Mit diesen Entscheidungen ist Herr K. nicht einverstanden.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins in der JVA über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Von Seiten der Anstalt wurden ausführliche Befundberichte des mit der Untersuchung von Proben beauftragten Labors vorgelegt. Die Ergebnisse wurden durch Kontrollmessungen bestätigt. Die daraufhin von der JVA eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Dem Petenten wird empfohlen, sich intensiv darum zu bemühen, dass die bei ihm bestehende erhebliche Suchtproblematik aufgearbeitet wird. Außerdem sollte er die Haftzeit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen nutzen.

16-P-2014-08988-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08995-00

Remscheid
Strafvollzug

Herr S. beschwert sich unter anderem über das Verhalten von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt (JVA) Remscheid und kritisiert die Höhe der ihm verabreichten Methadondosis.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins in der JVA über die

der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Die Beschwerden über Bedienstete der Anstalt sind unbegründet. Auch die medizinische Versorgung ist nicht zu beanstanden. Eine Erhöhung der bereits hohen Methadondosis ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Herr S. wurde wiederholt dem Psychiater vorgestellt. Es erfolgt eine umfangreiche psychiatrische Medikation.

16-P-2014-09005-00

Vettweiß
Beamtenrecht
Rechtspflege

Das Petitionsverfahren wird auf Bitte des Petenten zunächst abgeschlossen, da eine „Ruhendstellung“ wie vom Petenten erbeten, in der Geschäftsordnung des Landtags nicht vorgesehen ist.

Der Petent kann sich jedoch jederzeit erneut mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2014-09012-00

Geilenkirchen
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die zu berücksichtigende Rechtslage informiert.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass im Sinne der Mutter des Petenten eine Klärung herbeigeführt wurde und der Kreis Heinsberg kurzfristig erneut über die Gewährung von Pflegegeld entscheiden wird. Dies erfolgt nach Mitteilung der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) auf der Grundlage, dass für Beihilfeberechtigte des Landes Nordrhein-Westfalen ein uneingeschränkter Pflegegeldanspruch besteht.

Dem Anliegen des Petenten wird damit entsprochen.

16-P-2014-09019-00

Gevelsberg
Landschaftspflege

Frau B. setzt sich für eine größere Anzahl von Reitwegen ein und bittet um Überprüfung und Änderung der gesetzlichen Regelung.

Die seit 1980 bestehende nordrhein-westfälische Reitregelung wird aufgrund anhaltender Unzufriedenheit überprüft. Eine Liberalisierung der Reitregelung im Rahmen der Novellierung des Landschaftsgesetzes ist nicht ausgeschlossen.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.03.2015.

16-P-2014-09028-00

Soest
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Verfahren 191 Js 348/14 und 191 Js 595/14 eingestellt hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind. Die Staatsanwaltschaft Arnsberg hat dem Petenten in dem Verfahren 211 Js 143/14 mit Verfügung vom 21.01.2015 nachträglich eine Einstellungsanzeige erteilt.

16-P-2014-09045-00

Duisburg
Ausbildungsförderung für Schüler
Kindergeld

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau P. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Dem Anliegen der Petentin wurde inzwischen entsprochen. Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Wesel hat den Antrag der Petentin auf Bewilligung von Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zutreffend und zeitnah bearbeitet. Eingetretene Verzögerungen sind maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Petentin den Wiederholungsantrag vergleichsweise spät gestellt und bei der Nachrei-

chung fehlender Unterlagen nur zögerlich mitgewirkt hat.

16-P-2014-09046-00

Münster
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.

Er hat jedoch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gebeten, dem Petenten eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner zu benennen, um ihm die Bezügemitteilungen zu erläutern. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich unter der Durchwahlnummer 0211/6023-1419 mit dem LBV in Verbindung zu setzen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.02.2015.

16-P-2014-09058-00

Mettmann
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW stellt eine gute Lösung dar, die sowohl den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht wird als auch für das Verkaufspersonal und die Einzelhändler vernünftige Bedingungen sicherstellt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 17.02.2015.

16-P-2014-09060-00

Hagen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die medizinische Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Hagen informiert.

Er sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-09061-00

Köln

Beamtenrecht

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat die Möglichkeit einer Abordnung bzw. Beurlaubung des Petenten für eine Forschungstätigkeit an einer Hochschule mehrfach sorgfältig geprüft mit dem Ergebnis, dass den diesbezüglichen Anträgen aus dienstlichen Gründen nicht stattgegeben werden kann.

Auch der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.01.2015.

16-P-2014-09077-00

Remscheid

Strafvollzug

Herr von M. wendet sich mit seiner Eingabe gegen die bisherige Planung seines Vollzugs. Er möchte in den offenen Vollzug verlegt werden und bittet, dies zu unterstützen.

Die Angelegenheit wurde in der Justizvollzugsanstalt Remscheid erörtert.

Der für Herrn von M. erstellte Vollzugsplan ist sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Herr von M. sollte das in diesem Monat beginnende soziale Training zur Delinquenzauflistung nutzen. Nach erfolgreicher Teilnahme wird die JVA Remscheid über die Verlegung in den offenen Vollzug entscheiden.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2014-09082-00

Remscheid

Strafvollzug

Herr S. möchte wegen der Förderung der Sozialkontakte, insbesondere zu dem Sohn Luan, in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Rheinbach verlegt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die JVA Remscheid abgelehnt.

Nach bisheriger Sachlage ist die Entscheidung der JVA Remscheid nicht zu beanstanden.

Zurzeit wird geprüft, ob Herr S. einen Pflichtverstoß begangen hat und Disziplinarmaßnahmen gegen ihn zu verhängen sind. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Außerdem muss Herr S. mit einer vorzeitigen Abschiebung aus der Haft in sein Heimatland rechnen. Vor diesem Hintergrund wird die Förderungswürdigkeit der Beziehung neu zu beurteilen sein. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht zurzeit keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-09124-00

Sprockhövel

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die AOK NORDWEST bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit weiterhin Krankengeld zahlt. Es wird insoweit auf das Schreiben der AOK vom 19.01.2015 an die Petentin verwiesen.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2015-00356-02

Löhne

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 23.10.2012 und vom 12.03.2013 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-00729-01

Paderborn
Ausländerrecht

Die Sach- und Rechtslage wurde mit der Stadt Paderborn erneut erörtert. Es besteht Einigkeit in der Einschätzung, dass die Rechtslage aus Sicht der Petenten als ausgesprochen schwierig zu bewerten ist. Die Handlungsspielräume der Stadt sind eng begrenzt. Es werden gleichwohl vorerst keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet. Die Stadt wird die Rechtslage mit Blick auf den jüngsten Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 15-39.13.09-3-14-404(2603) - vom 22.12.2014 zur Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die „Westbalkan-Republiken“ noch einmal sorgfältig überprüfen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2015-01670-01

Bochum
Strafvollzug

Die Einweisung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Bochum ist damit begründet, dass der Petent wieder im erlernten Beruf als Metallarbeiter arbeiten soll und später den Schweißberechtigungsschein erneuern könnte. Eine solche Arbeitstherapie wird in der Justizvollzugsanstalt Willich nicht angeboten.

Die getroffene Entscheidung ist nachvollziehbar.

Der Ausgang des in der Angelegenheit anhängigen gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2015-02079-01

Hagen
Strafvollzug

Aufgrund der geringen Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze konnte Herrn K. in der Justizvollzugsanstalt Hagen noch keine Arbeit zugewiesen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2015-03950-01

Gießen
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-04664-01

Windeck
Straßenbau

Eine Behandlung der in der Petition enthaltenen Fragen ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition. Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen.

Über die Internetseite des Landesbetriebs Straßenbau NRW „www.strassen.nrw.de“ sind die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, über die die Kontaktdaten der Rechtsabteilung erfragt werden können, zu erfahren.

16-P-2015-05006-01

Willich
Strafvollzug

Frau M. wendet sich in ihren Eingaben dagegen, dass sie nicht - wie während der Vorinhaftierung - als Hausarbeiterin eingesetzt wird. Des Weiteren beantragt sie, dass ihre Habe in der Therapiestätte abgeholt werden soll. Auch bemängelt sie die Unterbringung mit drei weiteren Gefangenen in einem Haftraum.

Die Angelegenheit wurde in der Justizvollzugsanstalt Willich II erörtert. Frau M. hat sich zu ihren Anliegen noch einmal persönlich geäußert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau M. seit Ende Januar 2015 im Montagebetrieb zur Arbeit eingesetzt wird und ihre Habe inzwischen in der Therapiestätte abgeholt wurde. Außerdem ist sie seit dem 05.02.2015 in einer Zweierzelle untergebracht.

Soweit Frau M. sich im Termin nach dem Verbleib eines Wäschepakets erkundigt hat, ist

festzustellen, dass ihr dies umgehend ausgehändigt wurde.

16-P-2015-05080-02

Remscheid
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr H. weiterhin aktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mitarbeitet, um günstige Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus der Haft zu schaffen. Herr H. sollte aber auch nachweisen, dass er keine unerlaubten Drogen konsumiert.

Es wird Herrn H. empfohlen, rechtzeitig ein Reststrafengesuch zu stellen. Die Entscheidung des Gerichts über den Antrag bleibt abzuwarten.

16-P-2015-06288-01

Wachtberg
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-06781-02

Gütersloh
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn F. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Dem Wunsch des Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach den durch Literatur und Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts Begründungen von Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes nicht vorgesehen sind.

Das Informationsfreiheitsgesetz gilt für den Landtag nur, soweit dieses Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Es besteht somit auch kein Anspruch auf Übersendung von Unterlagen.

Hinsichtlich der erbetenen Daten betreffend den Justizprüfungsausschuss bei dem Landesjustizprüfungsamt kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich an das Landesjustizprüfungsamt direkt zu wenden.

Es muss bei den Beschlüssen vom 12.08.2014 und 03.02.2015 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-06953-02

Meschede
Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 02.09.2014 und 23.09.2014 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-07119-02

Essen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Die mit der erneuten Petition vorgelegten Unterlagen sind bei der bisherigen Prüfung bereits berücksichtigt worden. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 21.10.2014 und 13.01.2015 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-07310-01

Hamm

Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 09.12.2014 zu ändern.

16-P-2015-07313-01

Düsseldorf

GesundheitsfürsorgeRechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau Z. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.11.2014 verbleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-07435-01

Solling

KatasterwesenVermessungswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Ausschusses vom 21.10.2014 verwiesen.

16-P-2015-07436-01

Dortmund

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.01.2015 verbleiben.

16-P-2015-07509-01

Lippstadt

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn D. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 24.02.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-07829-02

Raunheim

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 02.09.2014 und vom 23.09.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08045-01

Warburg
Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 03.02.2015 zu ändern.

16-P-2015-08361-01

Regensburg
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn K. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 24.02.2015 verbleiben.

16-P-2015-08458-01

Stolberg-Venwegen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn L. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 03.02.2015 verbleiben.

16-P-2015-08513-01

Schwerte
Strafvollzug

Die erneute Petition enthält kein neues Vorbringen. Es besteht somit kein Anlass zu einer Änderung des Beschlusses vom 03.02.2015.

16-P-2015-09268-01

Essen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben von Herrn G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 03.02.2015 verbleiben.

16-P-2015-09282-00

Hagen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung eines Schadensersatzanspruchs gegen die Hagener Straßenbahn AG.

Bei der Hagener Straßenbahn AG handelt es sich weder um eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts noch um eine Behörde oder sonstige Verwaltungseinrichtung, die unter der Aufsicht des Landes steht. Vielmehr handelt es sich um ein Unternehmen im Konzern der Hagener Versorgungs- und Verkehrs GmbH. Diese Gesellschaft ist eine juristische Person des Privatrechts, die nicht den Weisungen der Stadt Hagen unterliegt.

Die Petition betrifft somit eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

16-P-2015-09294-01

Wildeshausen
Rechtspflege

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2015-09301-00

Siegen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn M. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.02.2015.

16-P-2015-09387-00

Kempfen

Rentenversicherung

Da der Petent die Annahme der Eingangsbestätigung zu der Petition verweigert hat, sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt an.

16-P-2015-09392-00

Nettetal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn L. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-09479-00

Wesseling

Wohnungswesen

Bei der fristlosen Kündigung eines Mietverhältnisses sind von dem Vermieter die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachten. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwä-

gung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann (§ 543 Abs. 1 BGB).

Es kann nicht beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses vorgelegen haben. Die Klärung dieser Sach- und Rechtsfrage stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, die im Streitfall durch die Zivilgerichte entschieden wird. Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilrechtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen oder in sonstiger Weise auf die Vertragsparteien einzuwirken.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass er dem Petenten in der persönlichen schwierigen Situation nicht helfen konnte.

16-P-2015-09516-00

Mönchengladbach

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09522-00

Remscheid

Strafvollzug

Die Petition Nr. 16-P-2015-09522-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2014-08995-00 verbunden.

16-P-2015-09540-00

Wermelskirchen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09547-00

Siegburg

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2014-07913-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-09555-00

Essen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, die zur Anordnung der Sicherungsmaßnahmen geführt haben. Es besteht kein Anlass, die getroffenen Entscheidungen zu beanstanden.

Die angeordneten Sicherungsmaßnahmen werden in regelmäßigen Zeitabständen überprüft, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen.

So konnte zwischenzeitlich auf die 15-minütige Beobachtung bei Tag und bei Nacht verzichtet werden. Zudem wurde Herrn O. erneut ein TV-Gerät ausgehändigt und der Entzug aller gefährlichen Gegenstände sowie die Anordnung des Einzelbads aufgehoben.

Eine sukzessive weitere Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist bei weiterhin beanstandungsfreiem Verhalten des Herrn O. angedacht.

16-P-2015-09559-00

St. Augustin
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09606-00

Gelsenkirchen
Verfassungsrecht

Der Petent bittet den Petitionsausschuss sich damit zu beschäftigen, dass über TTIP auch im Bundesrat abgestimmt werden muss.

Er wird darauf hingewiesen, dass es in dieser Angelegenheit bereits einen Beschluss des Bundesrats gibt.

Der Petitionsausschuss verweist insofern auf folgende Internetseite:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratung/svorgaenge/2014/0201-0300/0295-14.html?cms_fromSearch=true&cms_templateQueryString=ttip

16-P-2015-09612-00

Werl
Strafvollzug

Die der Petition zugrunde liegende Besuchssituation am 20.12.2014 ist eingehend mit der Justizvollzugsanstalt Werl und telefonisch mit dem Betreuer des Petenten erörtert worden. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl hat zugesagt, dass dem Petenten erläutert wird, warum er von der Justizvollzugsanstalt Remscheid in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden ist. Zudem soll auch die Frage einer möglichen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Aachen (Sozialtherapeutische Abteilung) erörtert werden.

Sollte die Mutter des Petenten keine Möglichkeit haben, ihren Sohn in der Justizvollzugsanstalt Werl zu besuchen, sollte der Petent beantragen, monatliche Telefongespräche mit seiner Mutter führen zu dürfen. Ein Telefonsystem für Gefangene existiert in der Justizvollzugsanstalt Werl noch nicht.

Dem ehemaligen Betreuer des Petenten steht es frei, sich jederzeit wieder als Betreuer in der Justizvollzugsanstalt Werl registrieren zu lassen.

16-P-2015-09614-00

Geilenkirchen
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau P. und von Herrn M. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2015-09626-00

Nettetal
Gesundheitsfürsorge

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09651-00

Kempen

Vormundschaft, Betreuung, Pflugschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B., soweit betreuungsgerichtliche Verfahren angesprochen werden, geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-09678-00

Dortmund

Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gegenstand der Beschwerde im Rahmen eines Ortstermins unterrichtet. Hierbei wurde allseits konstatiert, dass sich eine Überbelegungssituation wie im Februar keinesfalls wiederholen darf. Das dringende Bedürfnis nach deutlicher Entlastung für die überlastete Erstaufnahme in Hacheney wurde von allen Gesprächsteilnehmern erkannt. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) sowie die Bezirksregierung Arnsberg berichteten insoweit über den Stand ihrer Bemühungen. Es wurde in Aussicht gestellt, dass zum 01.05. bzw. 01.07. weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Siegen-Wittgenstein bzw. Unna eröffnet werden sollen.

Der Petitionsausschuss hält die Beschwerden der Anwohner vor allem unter dem Aspekt einer menschenwürdigen, geordneten Aufnahme der Flüchtlinge für berechtigt. Es darf aber auch nicht verkannt werden, dass durch die mitunter massive Überlastung der Einrichtung die berechtigten Interessen der Anwohner jenseits der Zumutbarkeitsgrenze in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies ist nach dem Ergebnis des Gesprächs auch darauf zurückzuführen, dass erst zu spät mit dem Ausbau der Erstaufnahmekapazitäten begonnen wurde.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MIK), jeweils binnen längstens sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag darüber zu berichten, ob die geplanten neuen Einrichtungen pünktlich ihren Betrieb aufnehmen konnten. Ferner soll jeweils dazu Stellung ge-

nommen werden, wie sich die Situation in Hacheney entwickelt hat, ob es in der Zwischenzeit zu neuerlichen Überbelegungen gekommen ist und wie die dann aktuellen Prognosen über die Entwicklung der Flüchtlingszahlen aussehen.

Mit dem ersten Bericht im Mai soll das MIK im Anschluss an die Erörterung zugleich darlegen, aus welchen polizeitaktischen oder sonstigen Erwägungen heraus die „Schleuser“, die offenkundig regelmäßig Flüchtlinge nach Dortmund-Hacheney bringen, bei dieser Gelegenheit anscheinend keine polizeilichen Maßnahmen fürchten müssen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2015-09699-00

Münster

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09746-00

Goch

Rechtspflege

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-09752-00

Köln

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt der Petition von Frau T. in Kenntnis gesetzt. Die Petentin bittet darum, die Ferienre-

gelung zu ändern. Es sollen zwischen Ende Januar und Ende Februar Winterferien in Nordrhein-Westfalen eingeführt und dafür Sommer- und Weihnachtsferien gekürzt werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben grundsätzliche Fragen des Schulwesens einheitlich in Form eines Staatsvertrags geregelt. Das sogenannte „Hamburger Abkommen“ vom 28.10.1964 hat durch Ratifizierung von Seiten des Landtags den Rang eines förmlichen Gesetzes erlangt. In dem Abkommen wird auch auf das Thema „Ferien“ (§ 3) eingegangen. Mit Beschlüssen der Kultusministerkonferenz wurden die Ferientermine bis einschließlich Schuljahr 2016/2017 nach einem langwierigen Abstimmungsverfahren zwischen den Ländern festgelegt.

Neben den vorrangigen pädagogischen, schulorganisatorischen und schulmedizinischen Belangen werden bei der Ferienordnung auch klimatische, wirtschafts- und verkehrspolitische Gesichtspunkte in vertretbarem Umfang berücksichtigt. Dabei spielen auch die Urlaubsgewohnheiten und Urlaubsinteressen der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger im Land eine Rolle. Es erfolgten umfangreiche Vorüberlegungen, Beratungen und Abstimmungen unterschiedlicher Stellen im Ministerium für Schule und Weiterbildung, aber auch mit den anderen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen. Des Weiteren wurden wiederum insbesondere die Lehrerverbände, Elternverbände, die Landeschülervertretung sowie die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Die dabei gemachten Anregungen sind bei der abschließenden Entscheidung bedacht worden.

Die Einführung von Winter- bzw. Skiferien kann nicht umgesetzt werden. Zum einen werden durch die geltende Regelung Urlaubser- und Reiseströme entzerrt, so dass der Urlaub bei der An- und Abreise sowie am Ferienort unter zufriedenstellenden Bedingungen stattfinden kann. Zum anderen ist während einer mindestens zweiwöchigen Ferienzeit eine Vertretungsregelung in Unternehmen, Firmen und Behörden u. ä. möglich. Bezüglich kostengünstigerer Reiseterrmine ist zu bedenken, dass Nordrhein-Westfalen mit fast 18 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Land und deshalb für die Touristikbranche von besonderem Interesse ist. Jeder von NRW eingeführte Ferienblock würde deshalb recht bald zur Hauptsaison erklärt werden und damit hinsichtlich der Kostenentwicklung schon bald keine Alternative mehr bieten.

Es besteht deswegen für den Petitionsausschuss kein Anlass, der Landesregierung (Mi-

nisterium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-09795-00

Wuppertal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-09802-00

Kaarst

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau M. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit die Petentin das Verhalten von Rechtsanwälten rügt, ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwälte einen freien Beruf ausüben und keiner staatlichen Aufsicht unterstehen, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

16-P-2015-09805-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09806-00

Ratingen
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn F. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Verfahrensweise des in Rede stehenden Amtsgerichts sowie die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2015-09809-00

Wetter
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau T. in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petentin tätig zu werden.

Eine Behandlung der gestellten Fragen ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition. Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen.

16-P-2015-09824-00

Hattingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn D. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-09832-00

Köln-Wahnheide
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09840-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09842-00

Bad Driburg
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen der Eheleute B. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte.

Den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags gemäß wird mangels eines Sinnzusammenhangs der Petition von weiteren Maßnahmen abgesehen.

16-P-2015-09858-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung
Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09865-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09866-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09868-00

Jucken
Jugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2015-09869-00

Lviv
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petition betrifft eine urheberrechtliche, also privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2015-09874-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09875-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09877-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09879-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09907-00

Bochum
Ausländerrecht

Der Petent verfügt zurzeit nicht über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Ausländerbehörde prüft zurzeit die Beziehung zu seinem minderjährigen Sohn und ob eine Betreuungsgemeinschaft vorliegt, aus der ein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden kann.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde bleibt zunächst abzuwarten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbericht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), über den Ausgang der Prüfung durch die Ausländerbehörde Bochum Bericht zu erstatten.

16-P-2015-09960-00

Brenken
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09964-00

Bocholt
Zivilrecht
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-09966-00

Wipperfürth
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09968-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09971-00

Remscheid
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09978-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10028-00

Bergisch Gladbach
Ordnungswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-10031-00

Dittelsheim
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10056-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2015-10103-00

Erwitte
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

flussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2015-10111-00

Bonn
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10213-00

Oberhausen
Krankenversicherung
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10167-00

Sendenhorst
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10215-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10190-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10218-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10191-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10221-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10194-00

Emmerich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn J. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Ein-

16-P-2015-10226-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10229-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10297-00

Hausen

Tierschutz

Jugendhilfe

Ordnungswidrigkeiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10667-00

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.